

Tagesordnung

- 1. Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 2015**
- 2. Bericht des Aufsichtsrates**
- 3. Beschlüsse zum Jahresabschluss 2015**
- 4. Formelle Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und Entgegennahme des Lageberichts 2015**
- 5. Beschlüsse zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung**
- 6. Entlastung des Vorstandes**
- 7. Entlastung des Aufsichtsrates**
- 8. Wahlen zum Aufsichtsrat**
- 9. Anträge**
- 10. Strategische Überlegungen für die Zukunft**
- 11. Verschiedenes**

Erläuterungen der finanziellen Aspekte

Berechnung und Verwendung Rohergebnis

Erträge

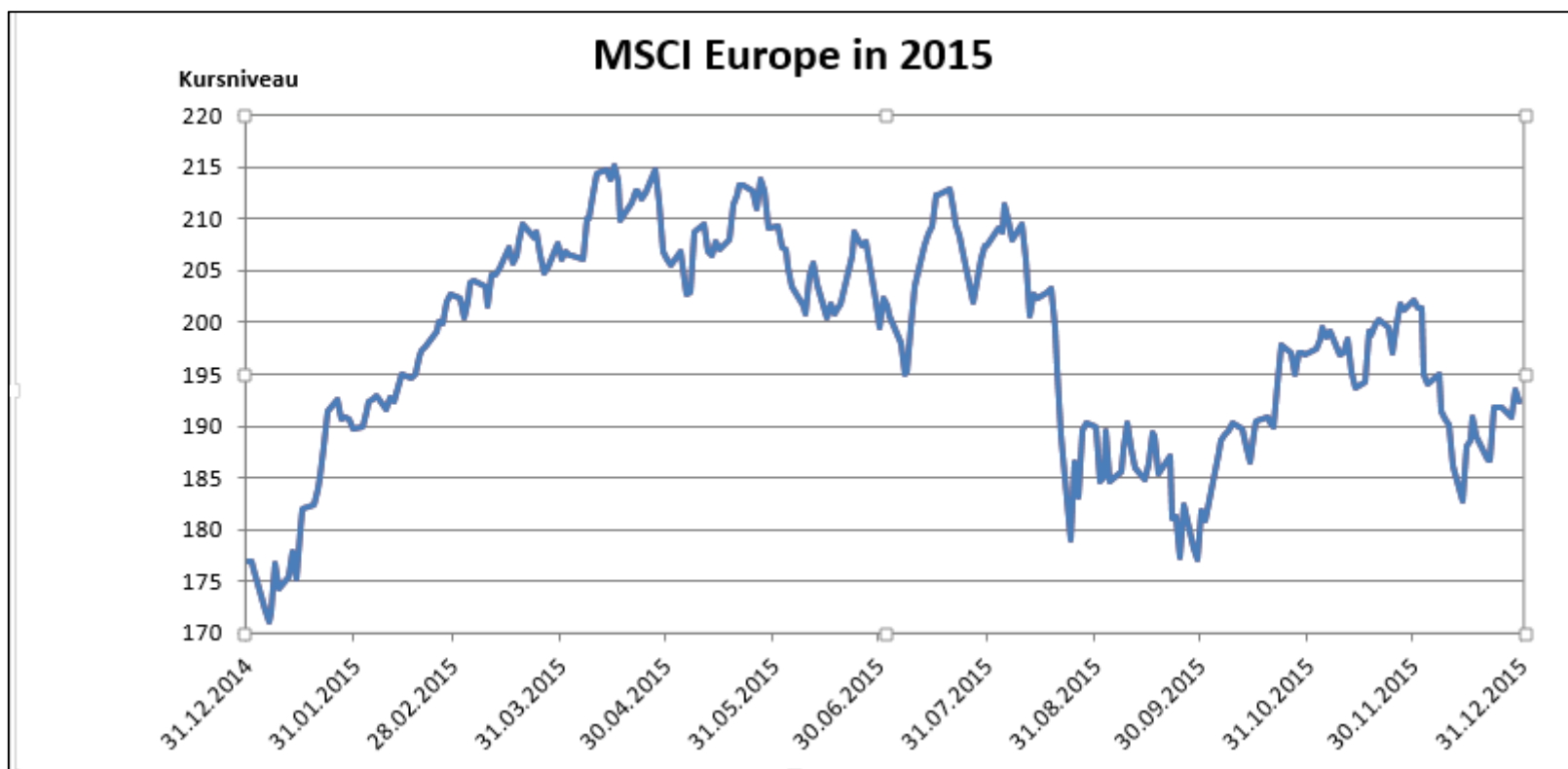
in Mio Euro

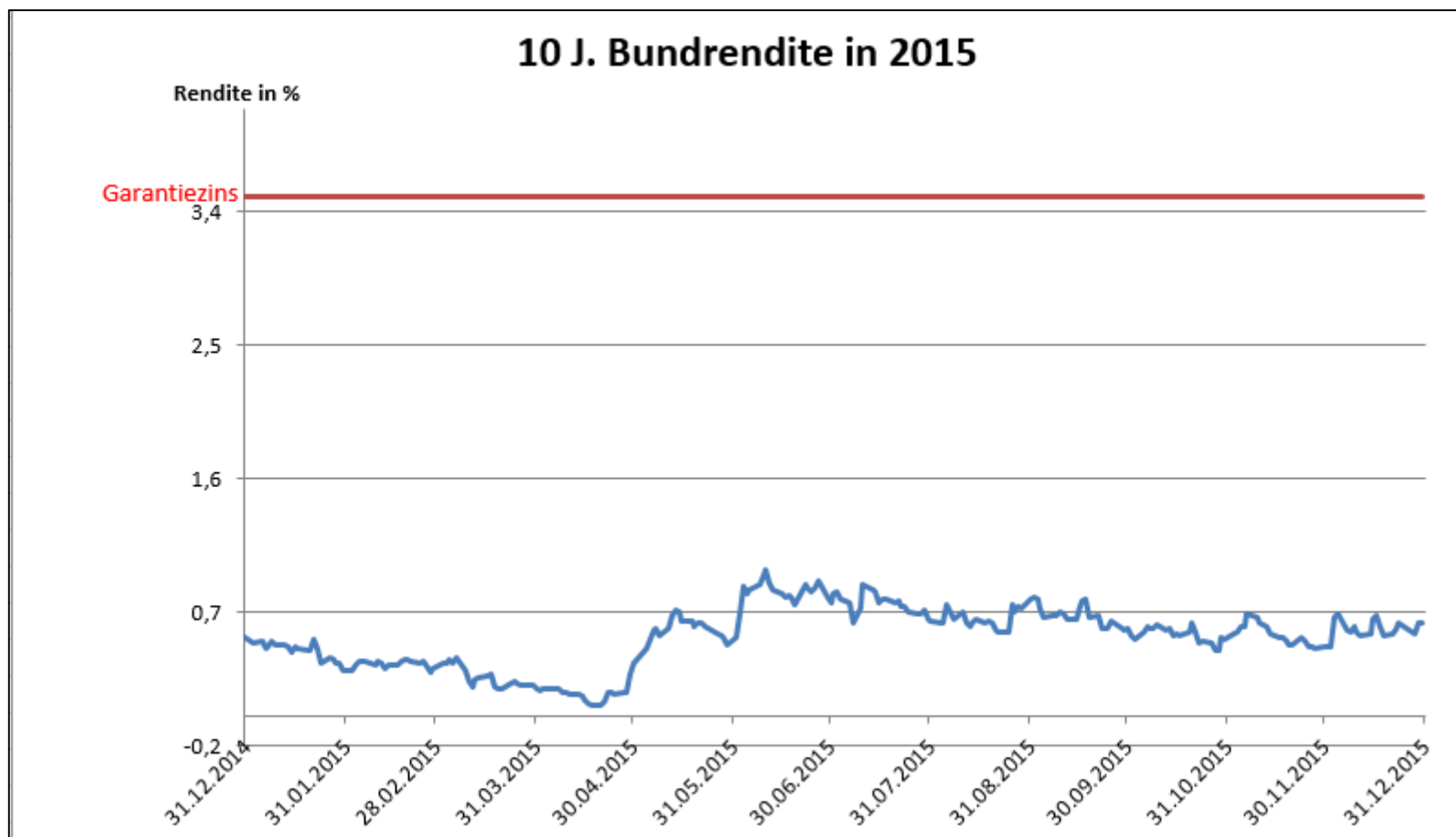
Kapitalerträge	60,2		
Aufwendungen für Kapitalanlagen	- 11,5	48,7	
Gebuchte Beiträge	11,4		
Beiträge aus der RfB	8,6	20,0	68,7
Leistungen			
Pensionen / Beitragserst.	58,2		
sonst. Aufwand/etc.	1,2	59,4	
Rückzahlung Einschuss UL		4,8	
Entnahme Deckungsrückstellung		- 8,6	55,6
Rohergebnis 2015			13,1
Einstellung in die Verlustrücklage			3,0
Zuführung Deckungsrückstellung für RG			6,0
Zuführung zur RfB			4,1
p.m.: Rohergebnis 2014			13,7

Erläuterungen der finanziellen Aspekte

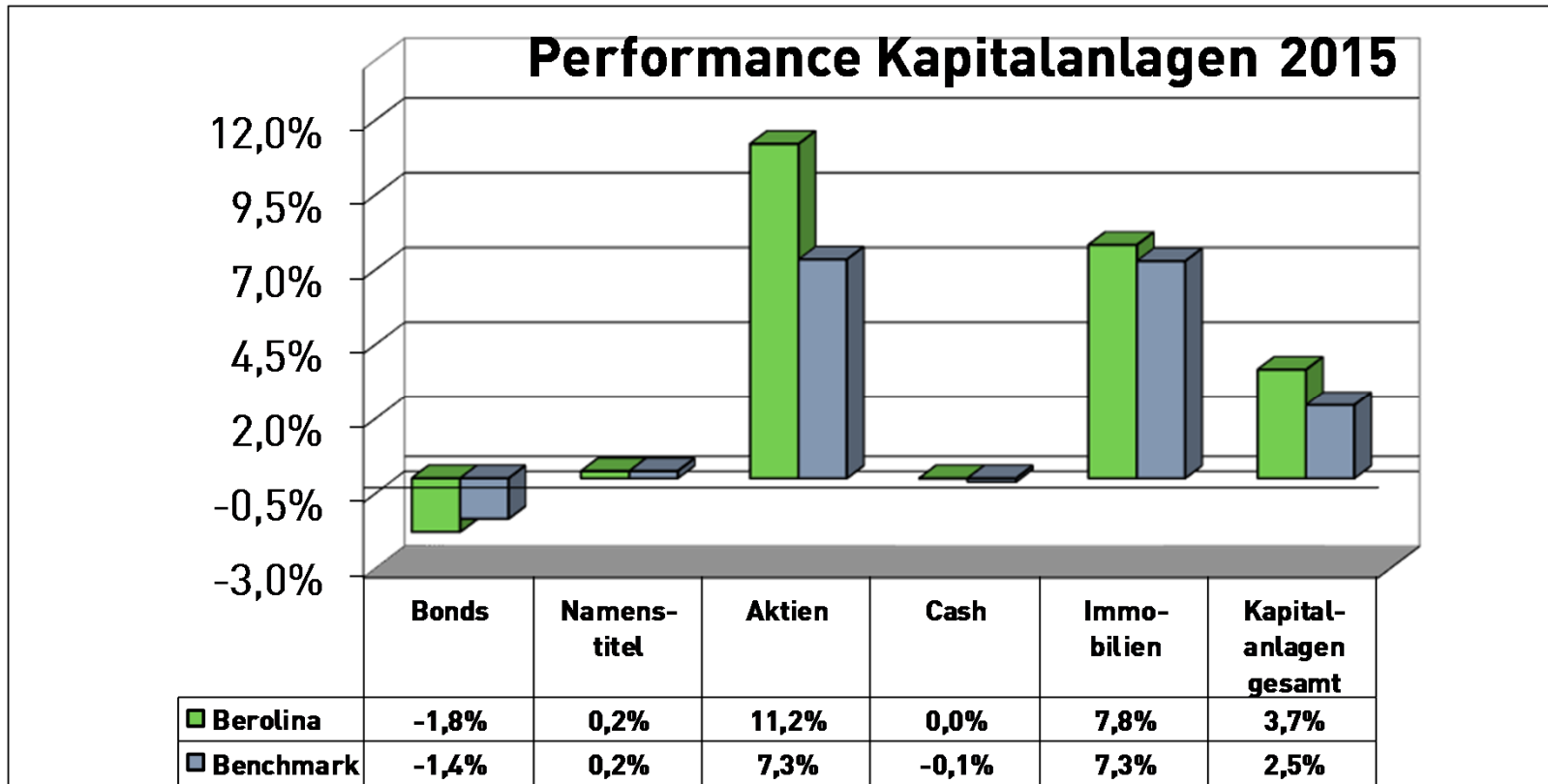
Nettoergebnis

Jahr	Mio. Euro	Netto-Rendite in %
2006	92,5	8,8
2007	65,1	6,0
2008	15,4	1,4
2009	19,7	1,9
2010	58,4	5,6
2011	28,4	2,8
2012	56,3	5,6
2013	52,0	5,1
2014	50,4	5,0
2015	48,7	4,9



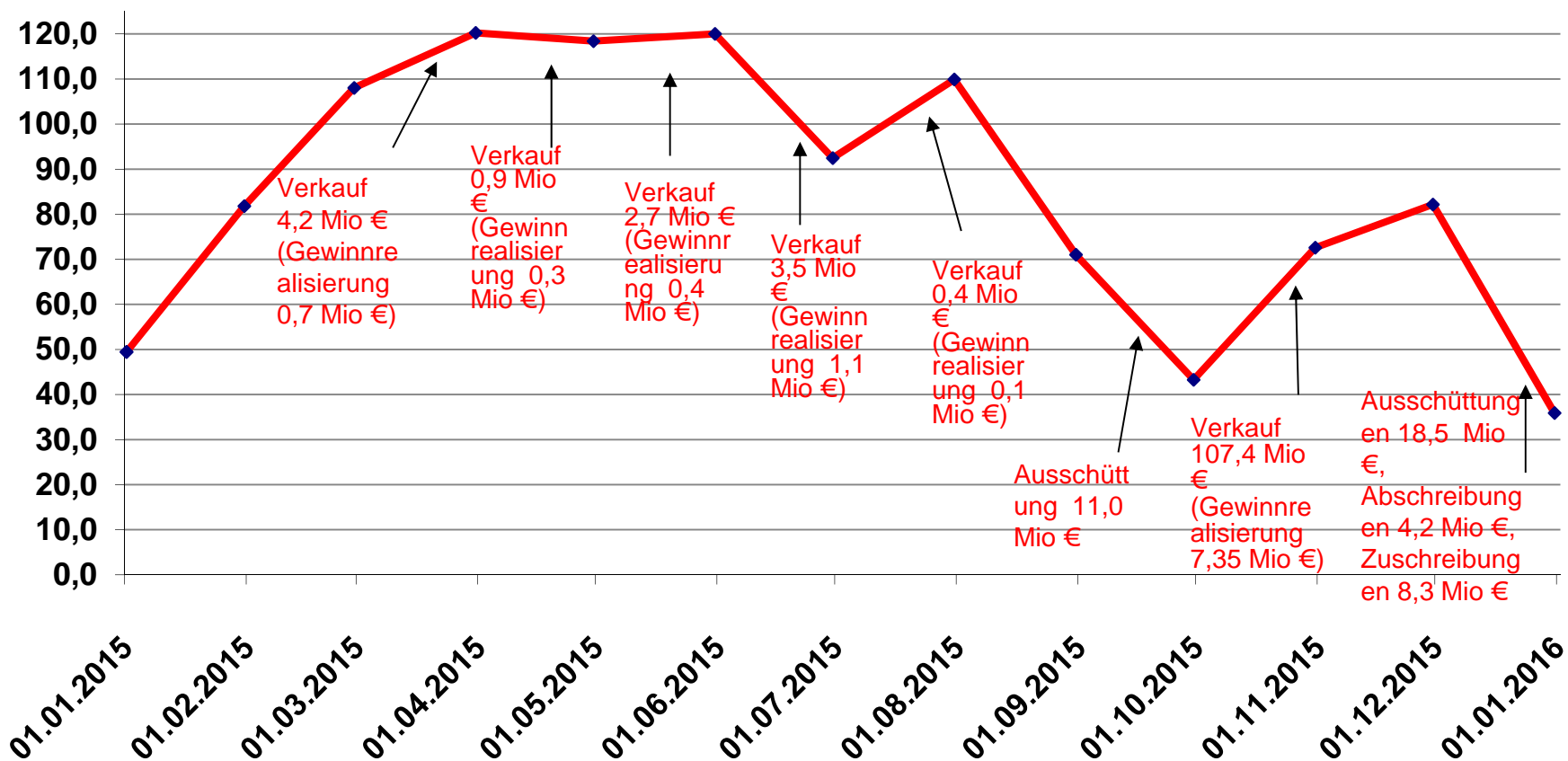


Wertentwicklung der Kapitalanlagen

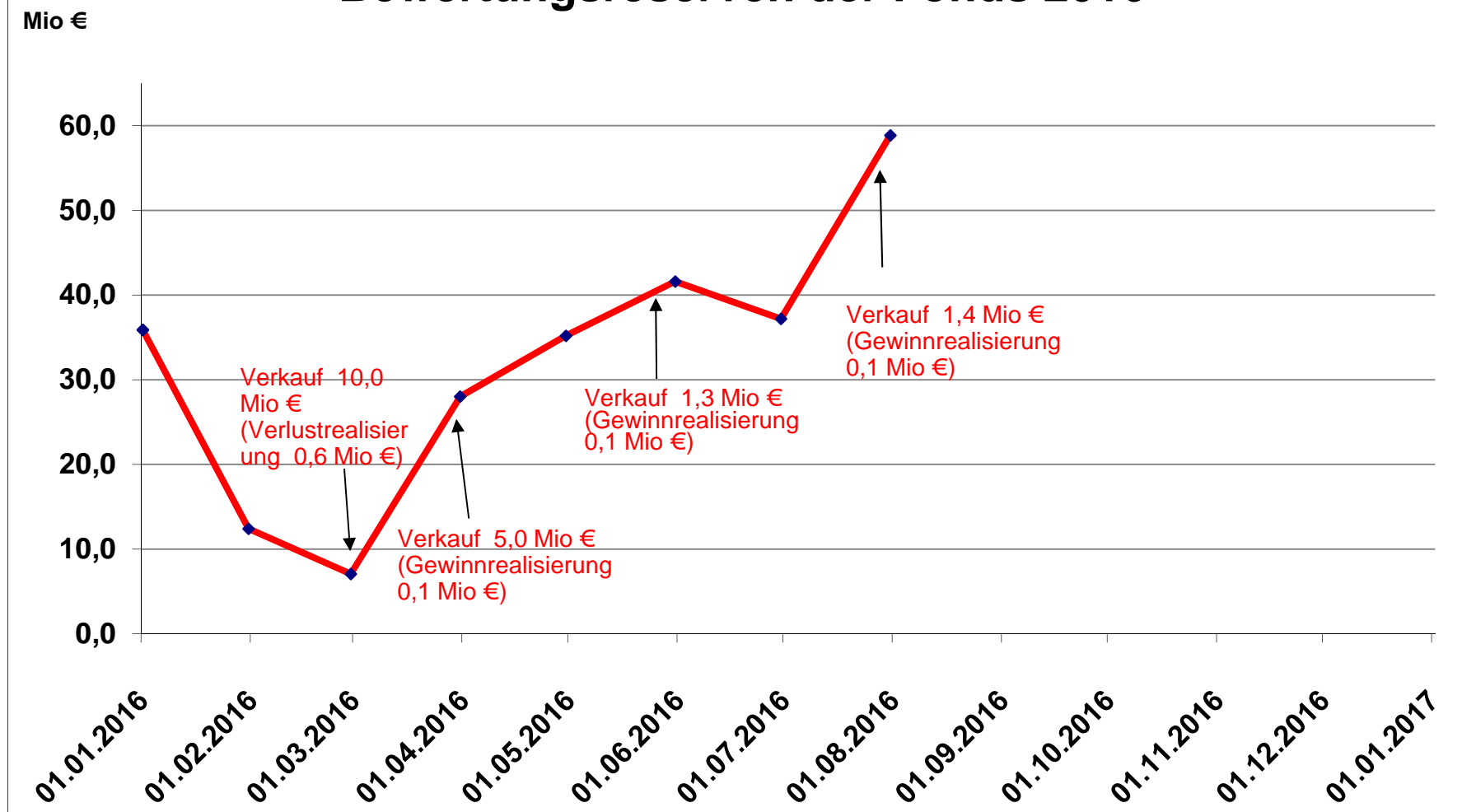


Bewertungsreserven der Fonds 2015

Mio €



Bewertungsreserven der Fonds 2016

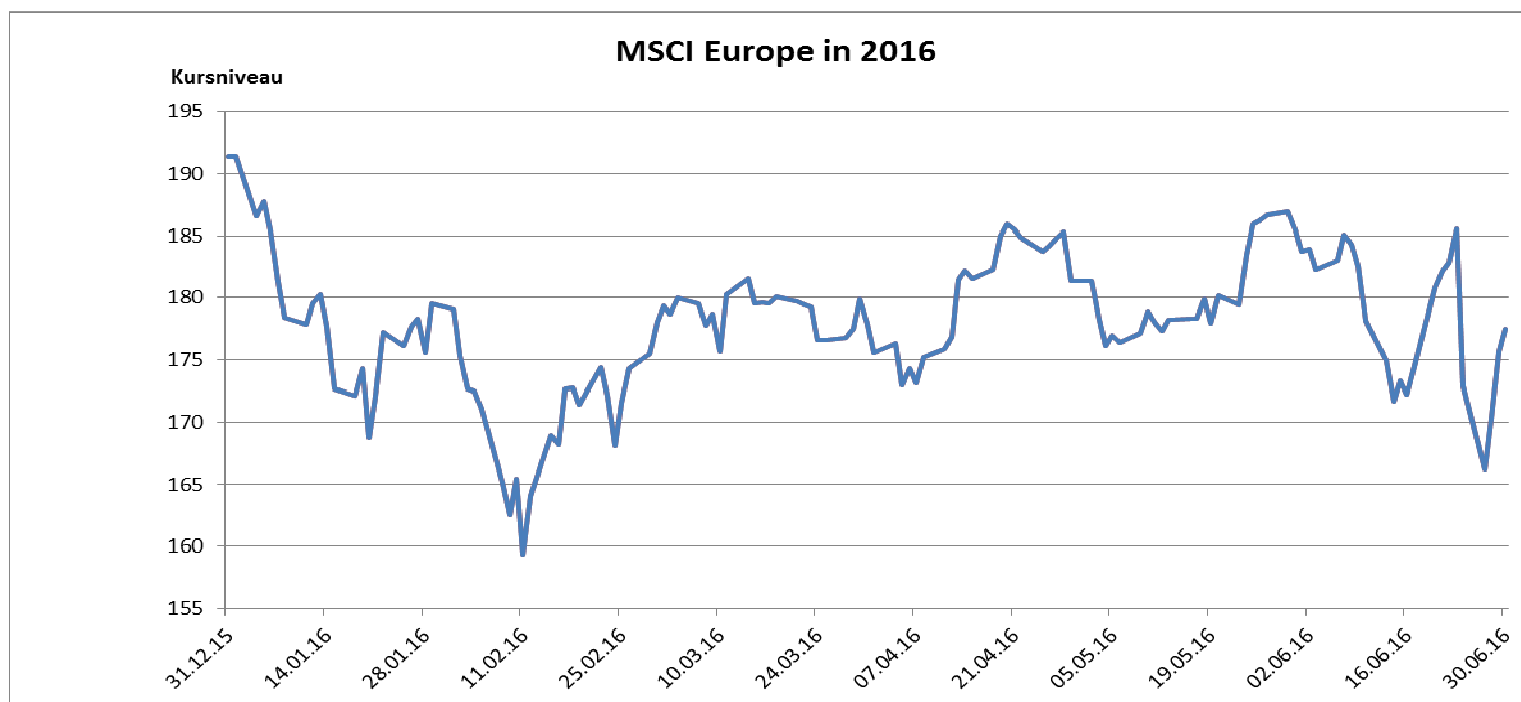


Ausblick 2016

- Lang anhaltende Niedrigzinsphase
- Unterstützung riskanter Anlagen durch expansiv ausgerichtete Notenbankpolitiken ist Auslaufmodell
- Sorge um Wirtschaftswachstum in Schwellenländern
- Ungewisse Ausgestaltung und Konsequenzen aus dem “Brexit“ sowie europäische Bankenkrise belastend für Euroraum
- Erhöhte politische & geopolitische Risiken
- Ansteigende Risiken durch Gleichlauf wesentlicher Anlagearten
- 3,5% mit “risikolosen“ Anlagen nicht zu erzielen

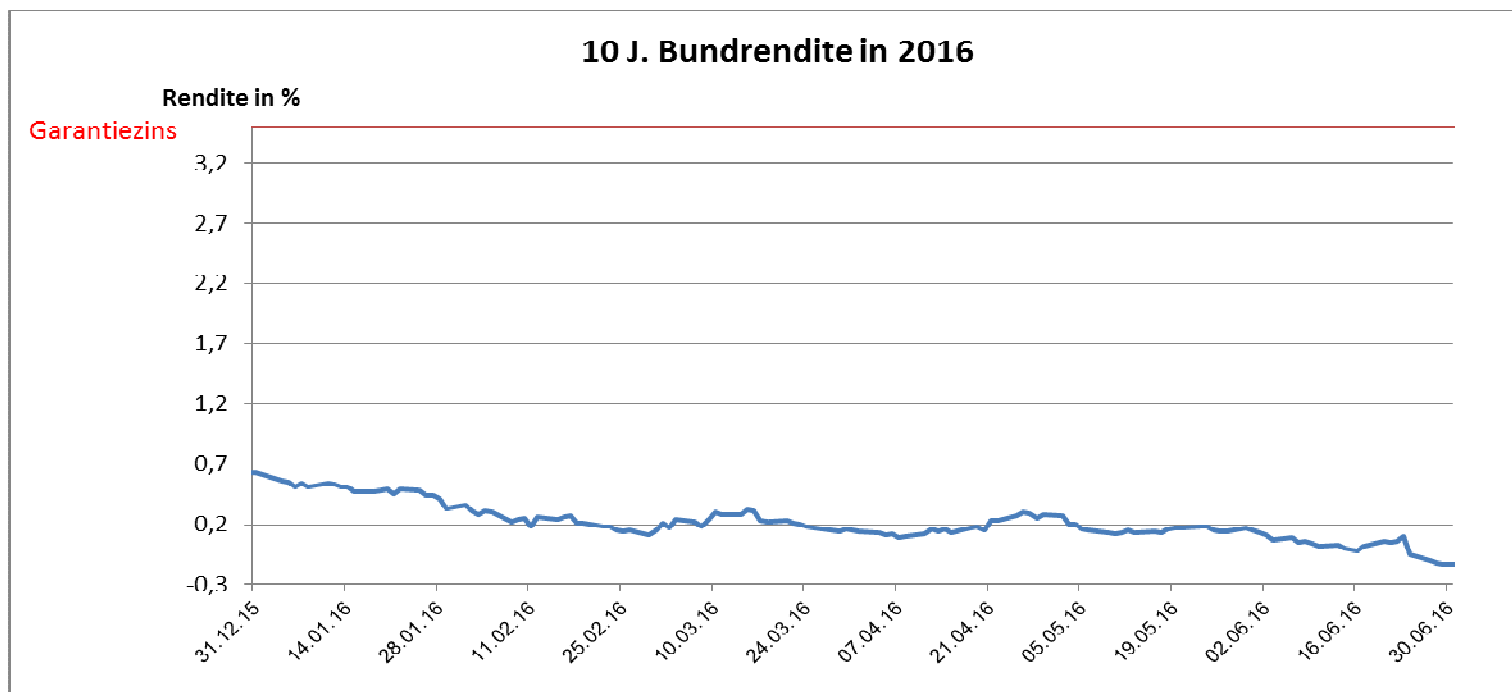
Kapitalmarktentwicklung 2016

Referenzindex	Wertentwicklung 30.06.2016 YTD	Wertentwicklung 31.12.2015 YTD
Europäische Aktien	-7,2%	+8,2%
Schwellenländeraktien	+4,1%	-5,2%
Deutsche Aktien	-6,3%	+9,6%
Berolina Aktienindizes	-7,6%	+11,2%



Kapitalmarktentwicklung 2016

Benchmark	Wertentwicklung 30.06.2016 YTD	Wertentwicklung 31.12.2015 YTD
Welt Wandelanleihen "gut geratet"	-2,5%	+2,7%
Welt Unternehmensanleihen "schlechter geratet"	+7,0%	-1,4%
Europäische Unternehmensanleihen "gut geratet"	+4,4%	-2,1%
Schwellenländer Staatsanleihen "gut geratet"	+9,3%	-1,4%
Berolina Rentenindizes	+6,4%	-2,0%



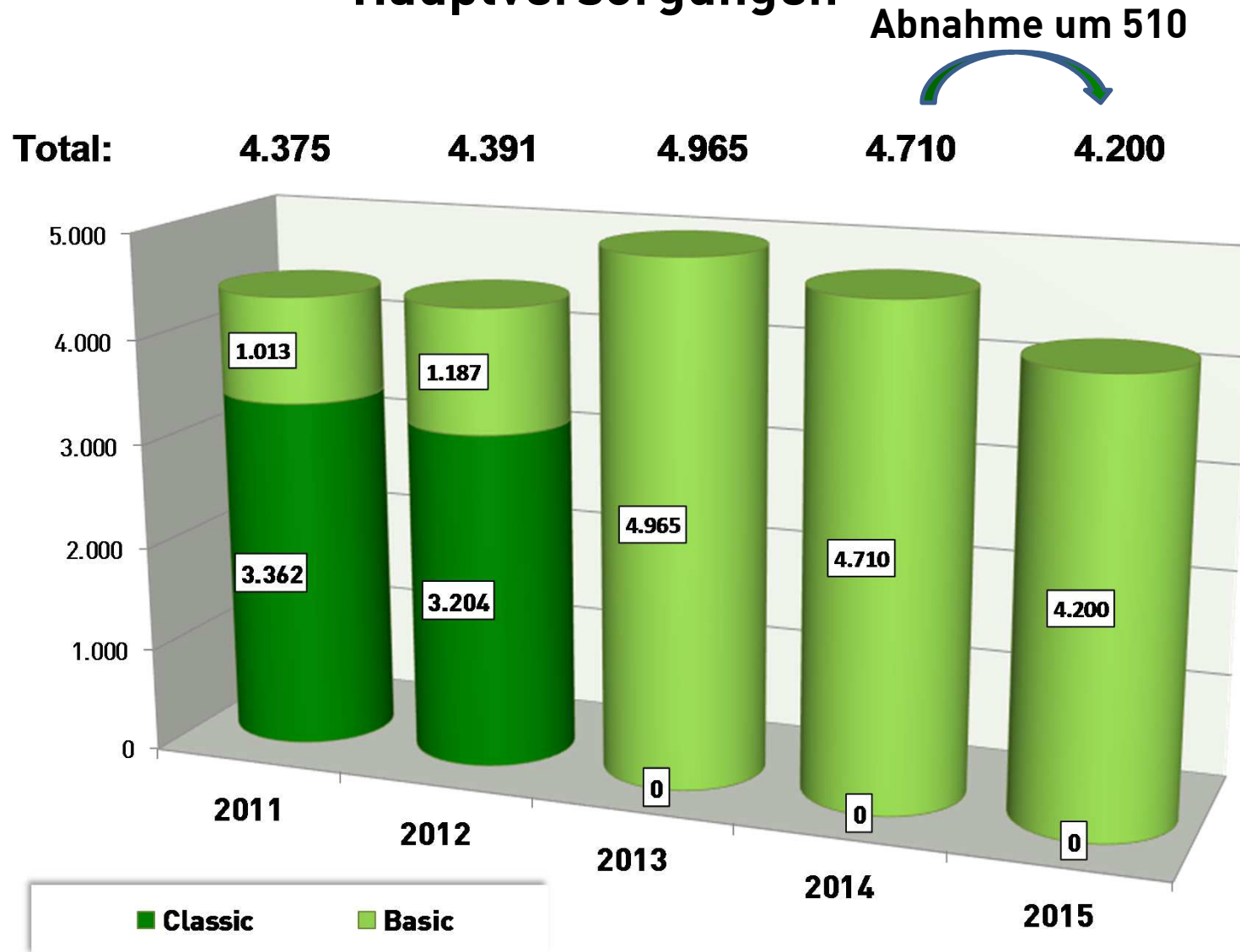


Kapitalanlageprojekte in 2016



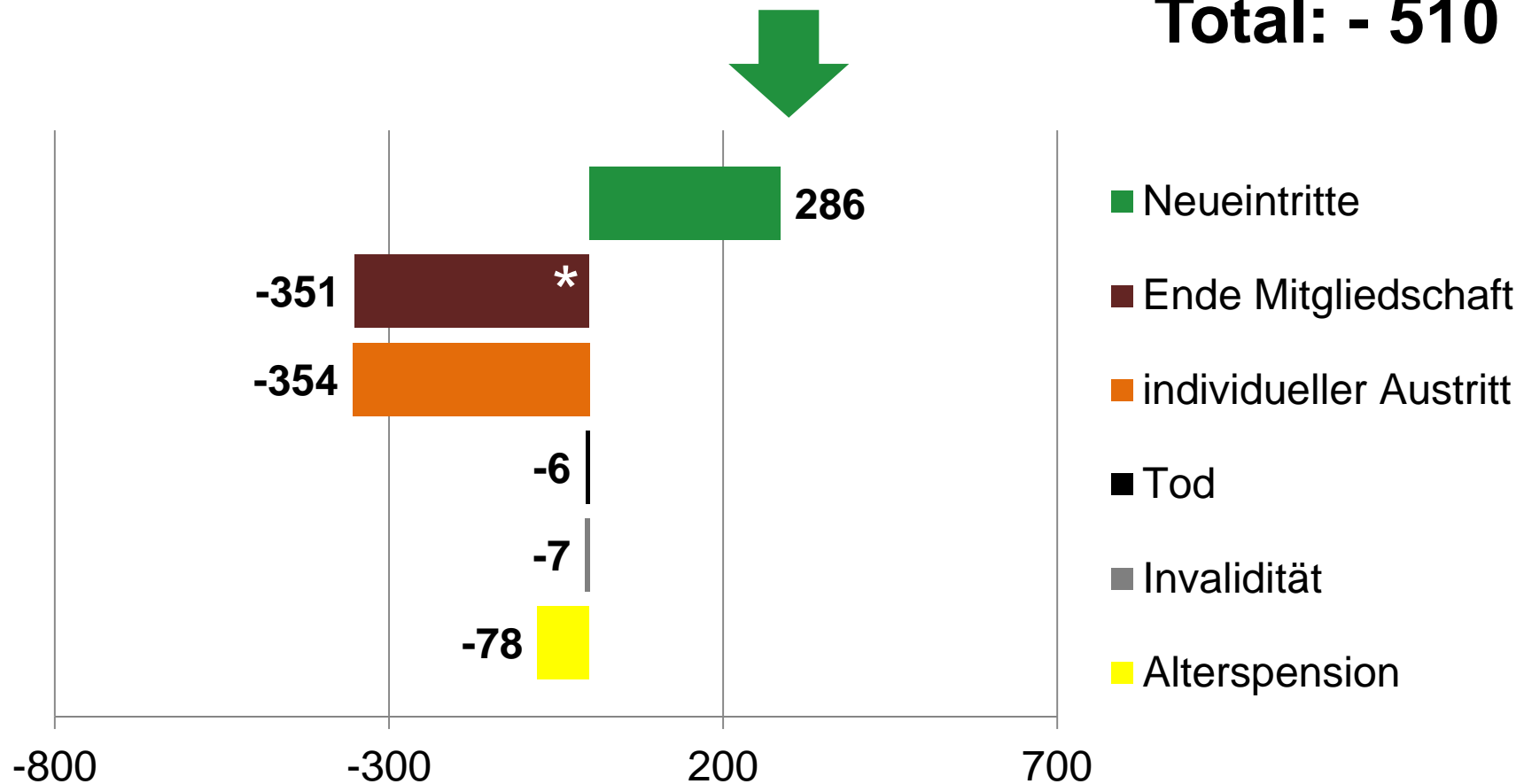
- Umsetzung der Immobilienstrategie
- Ausbau des Berolina Nachhaltigkeitsansatzes im Einklang mit anderen Unilever - Pensionskassen
- Suche nach Anlagen mit einem attraktiven Chance- / Risikoprofil
- Zusammenführung der Sicherungsvermögen

Beitragspflichtige Mitglieder Hauptversorgungen



Veränderung Beitragspflichtige Berolina Classic / Berolina Basic

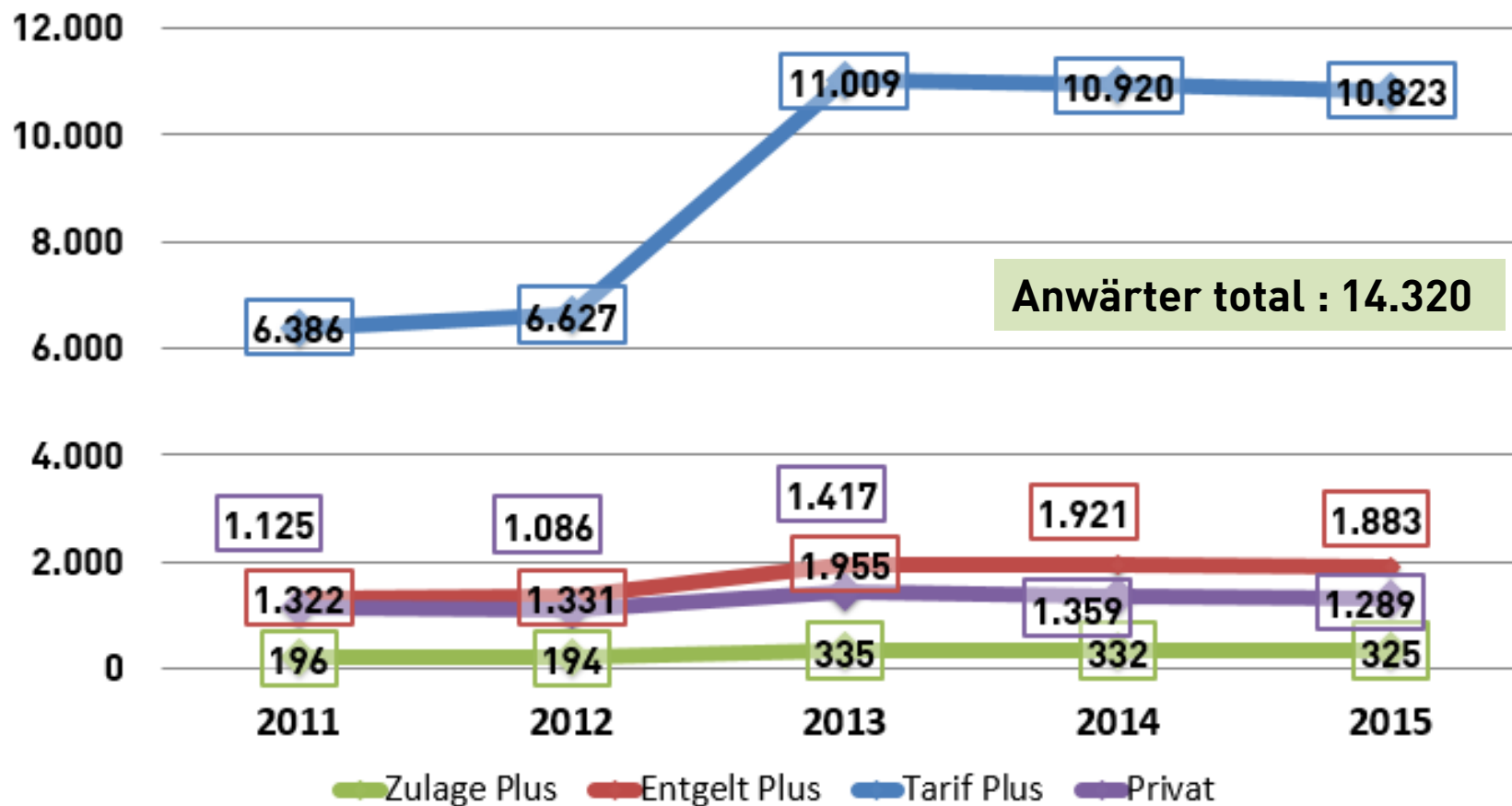
Total: - 510



*LSI - per 01.05.2015 beitragsfreie Mitgliedschaft.

Ergänzungsversorgungen

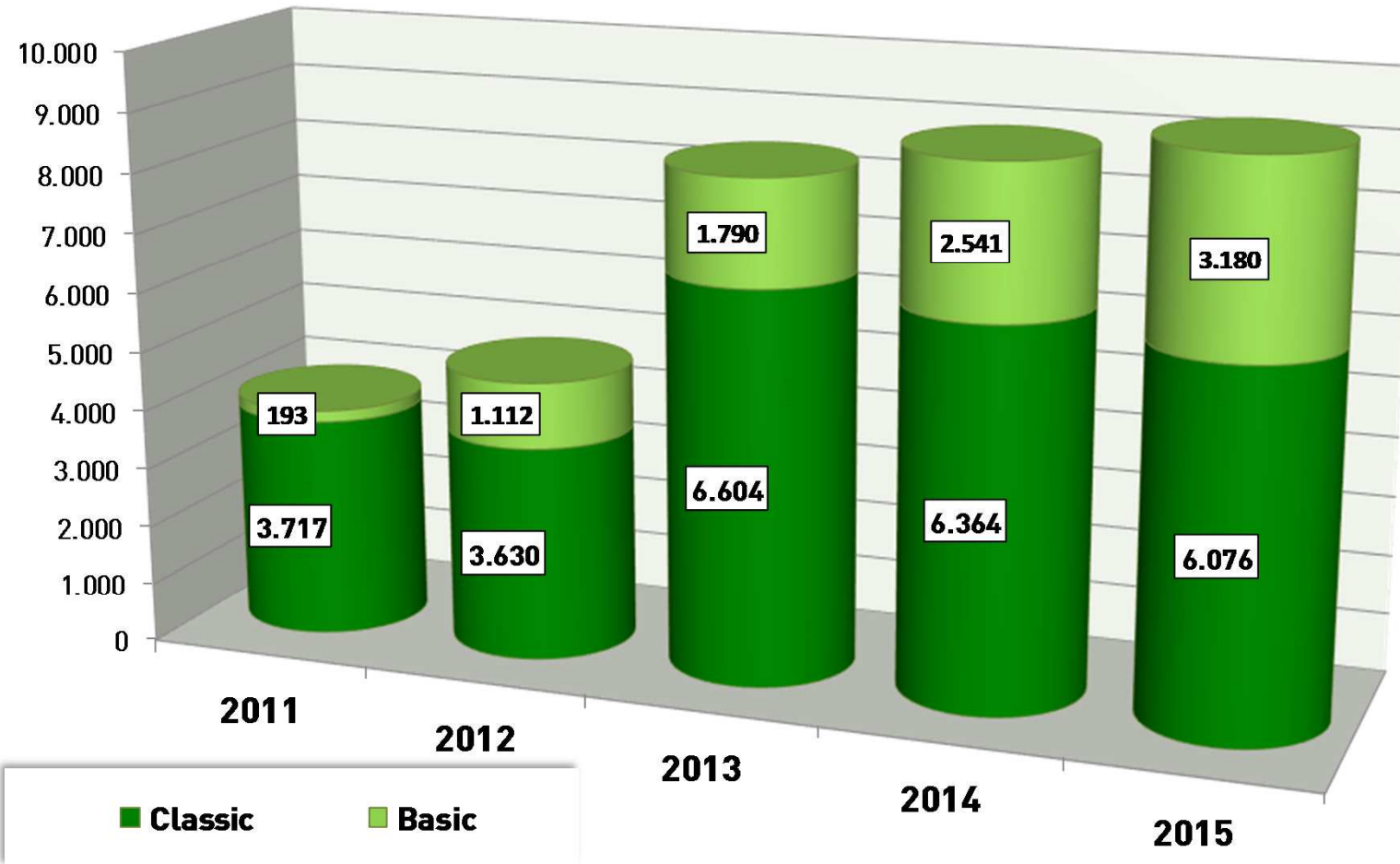
Entwicklung Anwärer



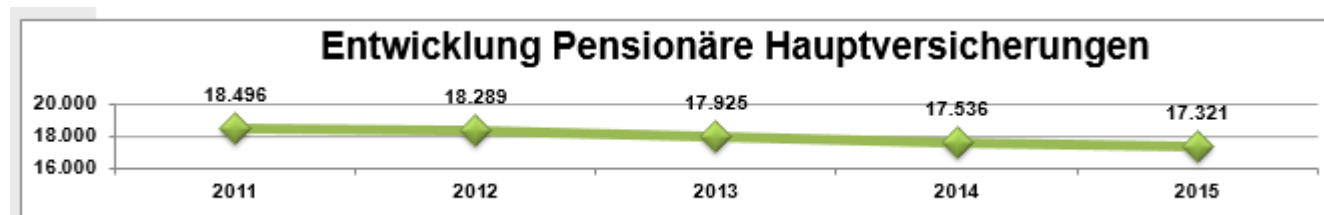
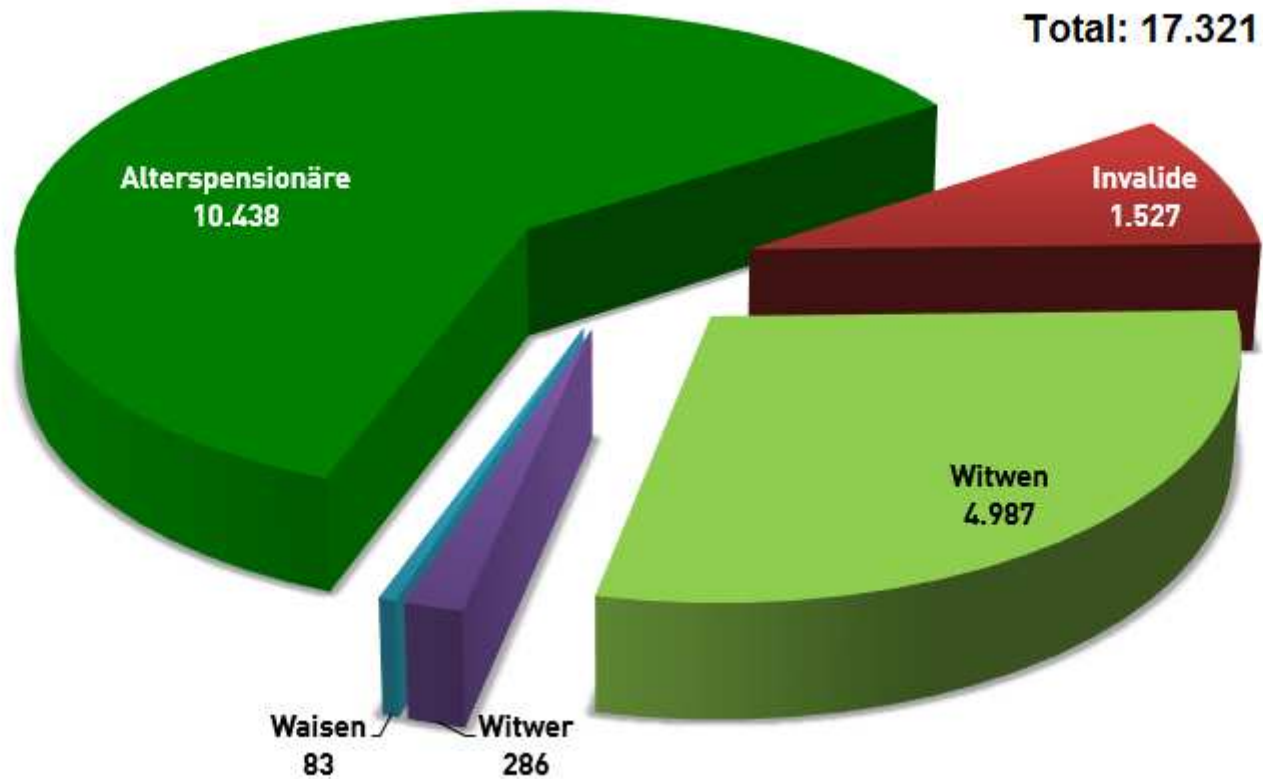
Beitragsfreie Anwartschaften

Hauptversorgungen

Total: **3.910** **4.742** **8.394** **8.905** **9.256**

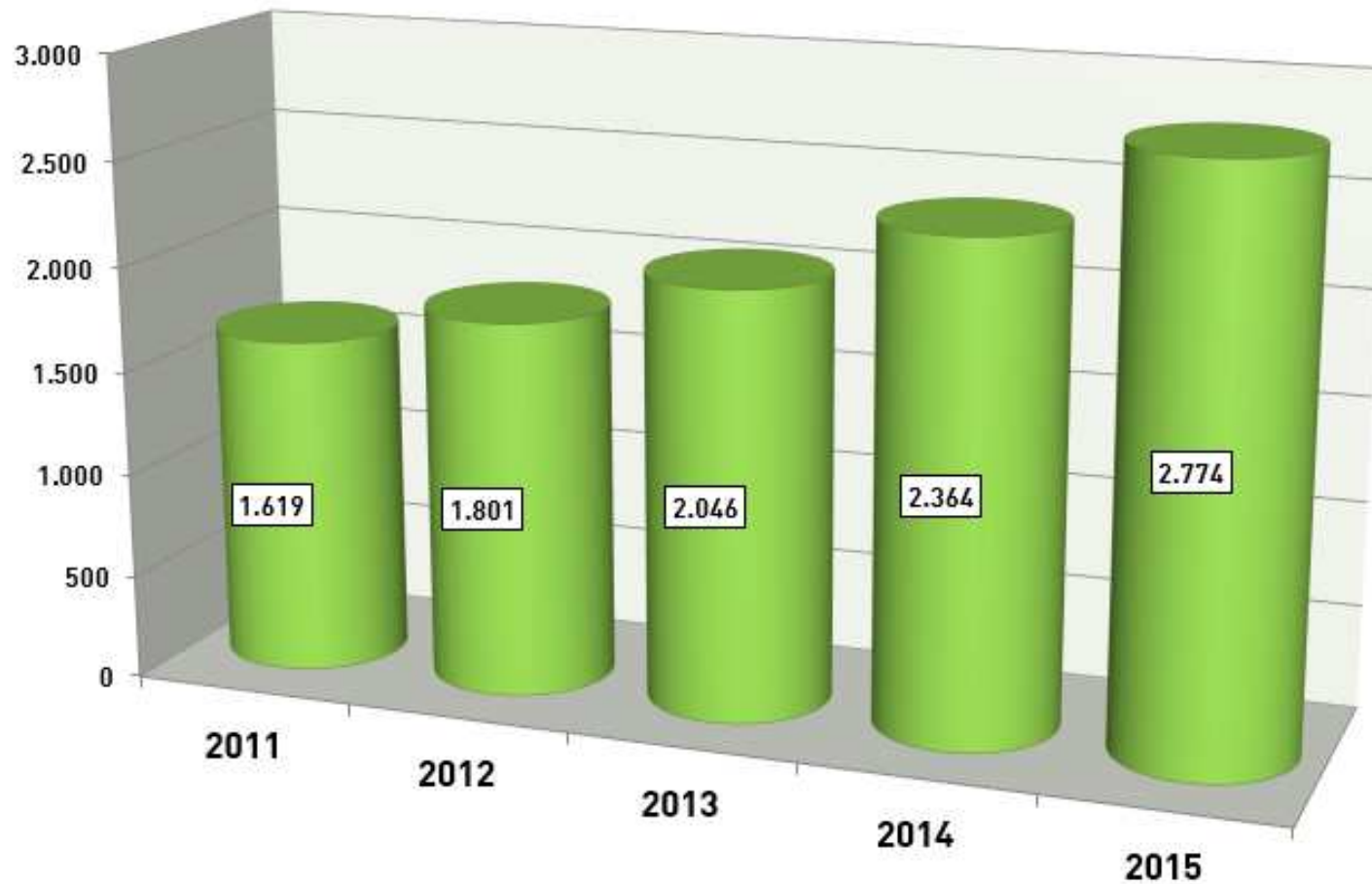


Pensionäre Hauptversorgungen



Pensionäre

Ergänzungsversorgungen



Stärkung der Verlustrücklage

Stand Verlustrücklage vor MV € 36.845.725,65

**Vorschlag zur Stärkung
der Verlustrücklage
aus dem Ergebnis 2015** € 3.000.000,00

AV 1 Zuführung € 2.818.969,14

AV 2 Zuführung € 181.030,86

AV 3 Zuführung € ./.

Stand Verlustrücklage nach MV € 39.845.725,65

In Prozent der Deckungsrückstellung 4,3%

AV 1 – 4,3 %

AV 2 – 3,9 %

AV 3 – 4,4 %

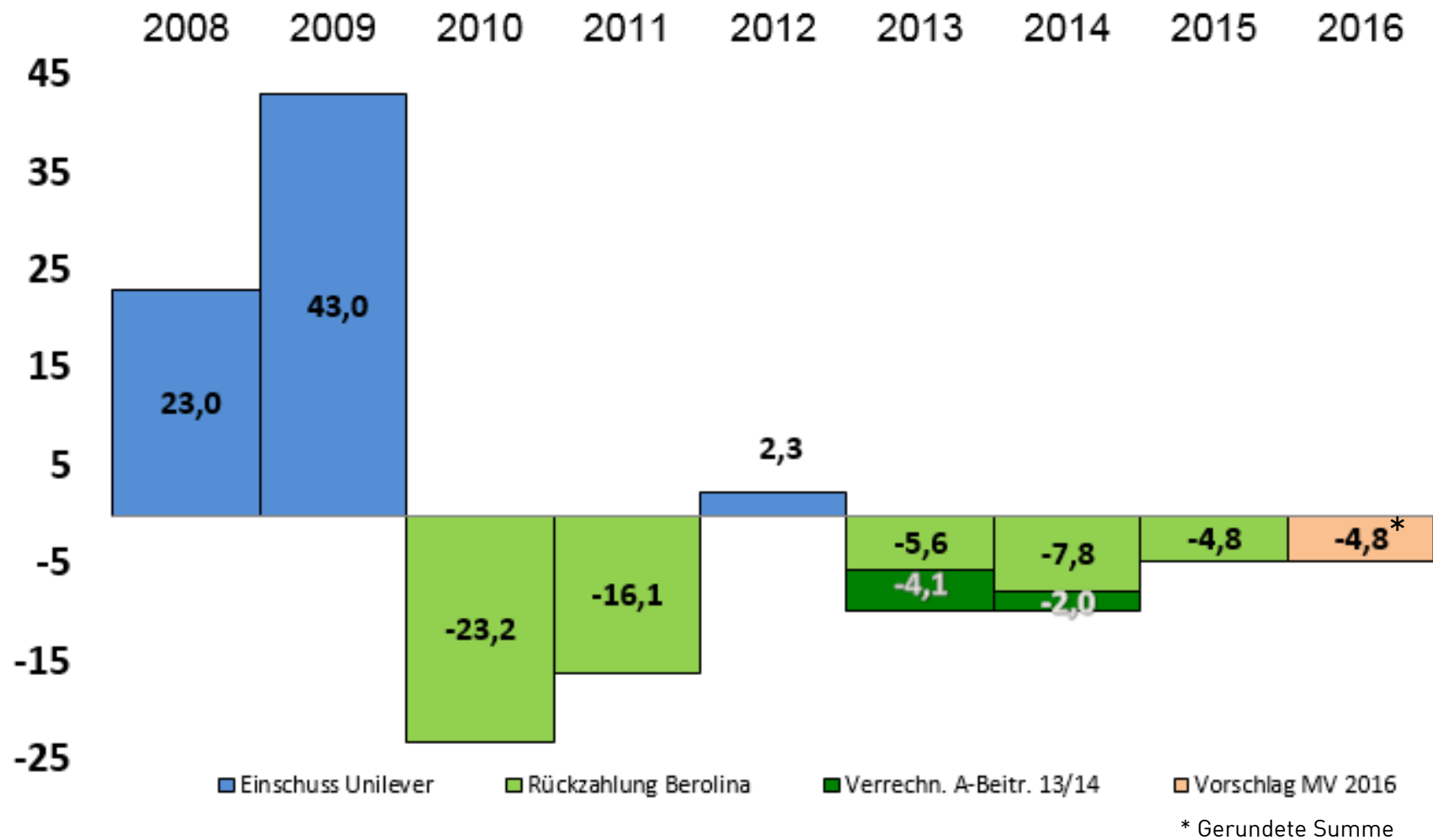
Stärkung der Verlustrücklage

Beschlussvorlage

Es wird gem. § 19 C. 1 der Satzung vom Verantwortlichen Aktuar vorgeschlagen,

- der Verlustrücklage aus dem Rohergebnis des Jahres 2015 einen Betrag von 3.000.000 € zuzuführen, davon für AV 1 2.818.969,14€ und für AV 2 181.030,86€.
- die Verlustrücklage damit auf einen Stand von 39.845.725,65 € zu verstärken. Dies entspricht (gerundet auf eine Nachkommastelle) einer Höhe von 4,3% der Deckungsrückstellung.

Trägerzusage (in Mio. Euro)





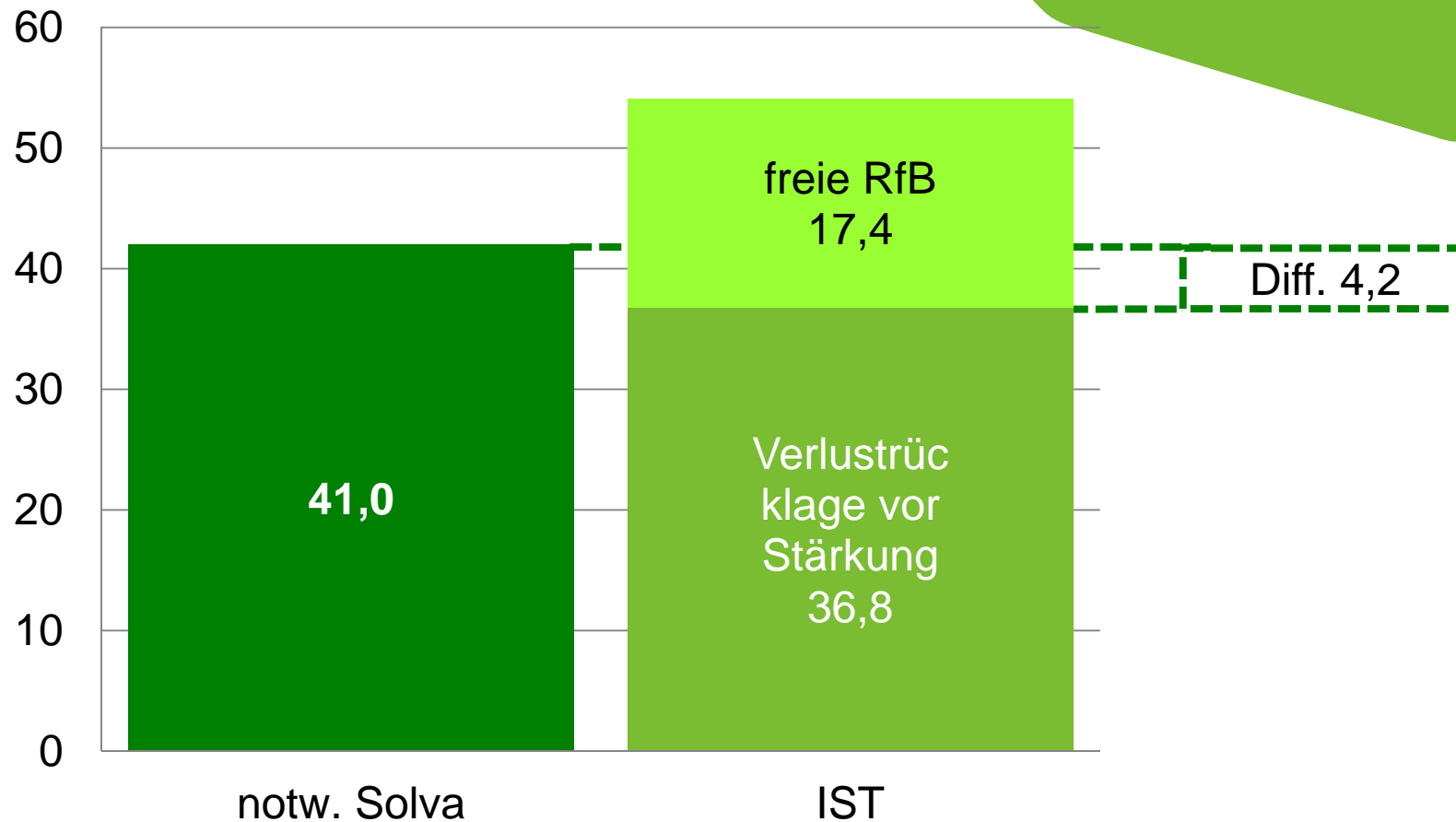
Trägerzusage Beschlussvorlage

Es wird gem. § 19 F. 2 der Satzung vom Vorstand vorgeschlagen, die Rückzahlung des letzten Teils des noch offenen Trägereinschusses in Höhe von 4.761.989,25 Euro und damit die dafür in die Bilanz eingestellte Summe zu genehmigen. Damit hätte die Pensionskasse alle im Rahmen der Träger-Zusage gewährten Einschüsse ausgeglichen.

Solvabilitätsnachweis

Stand vor Beschluss MV2016

ca. 4,4% auf
Deckungsrückstellung
= 41,0 Mio. Euro



Erläuterungen der finanziellen Aspekte

Berechnung und Verwendung Rohergebnis

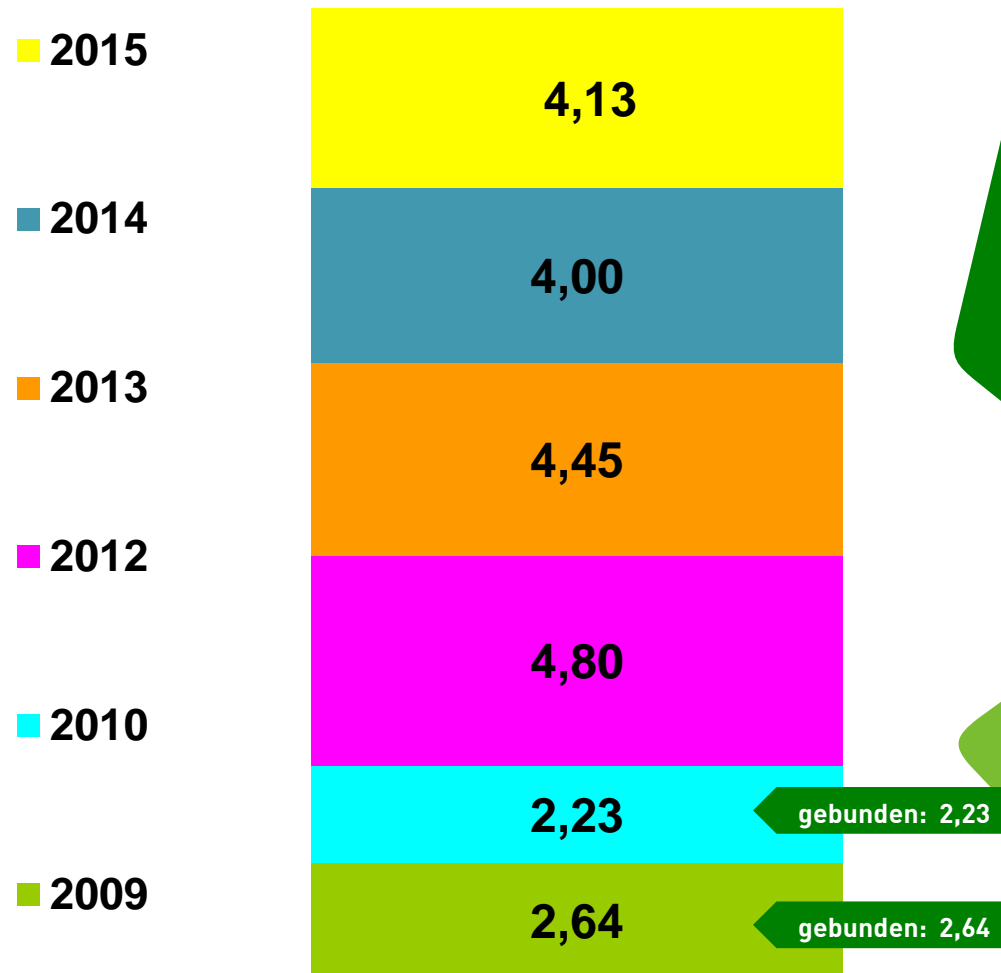
Erträge

in Mio Euro

Kapitalerträge	60,2		
Aufwendungen für Kapitalanlagen	- 11,5	48,7	
Gebuchte Beiträge	11,4		
Beiträge aus der RfB	8,6	20,0	68,7
Leistungen			
Pensionen / Beitragserst.	58,2		
sonst. Aufwand/etc.	1,2	59,4	
Rückzahlung Einschuss UL		4,8	
Entnahme Deckungsrückstellung		- 8,6	55,6
Rohergebnis 2015			13,1
Einstellung in die Verlustrücklage			3,0
Zuführung Deckungsrückstellung für RG			6,0
Zuführung zur RfB			4,1
p.m.: Rohergebnis 2014	19,1		17,9

RfB – Zufluss

(Stand Ende 2015)



Gebundene RfB
4,8 Mio. Euro
 Tarifausgleichsbeiträge
 Bonus 2015/2016

Freie RfB
~17,4 Mio. Euro

Gesamt: 22,2 Mio. Euro (gerundet)

Versicherten-Status

A
Versicherungs-
abschluss ab dem
21.12.2012 (Unisex)

B
Versorgungs-
ausgleichsfälle ab
dem
21.12.2012 (Unisex)

C
Versicherungs-
abschluss vor dem
21.12.2012

D
Versorgungs-
Ausgleichsfälle vor
dem
21.12.2012

Beschluss MV 2015

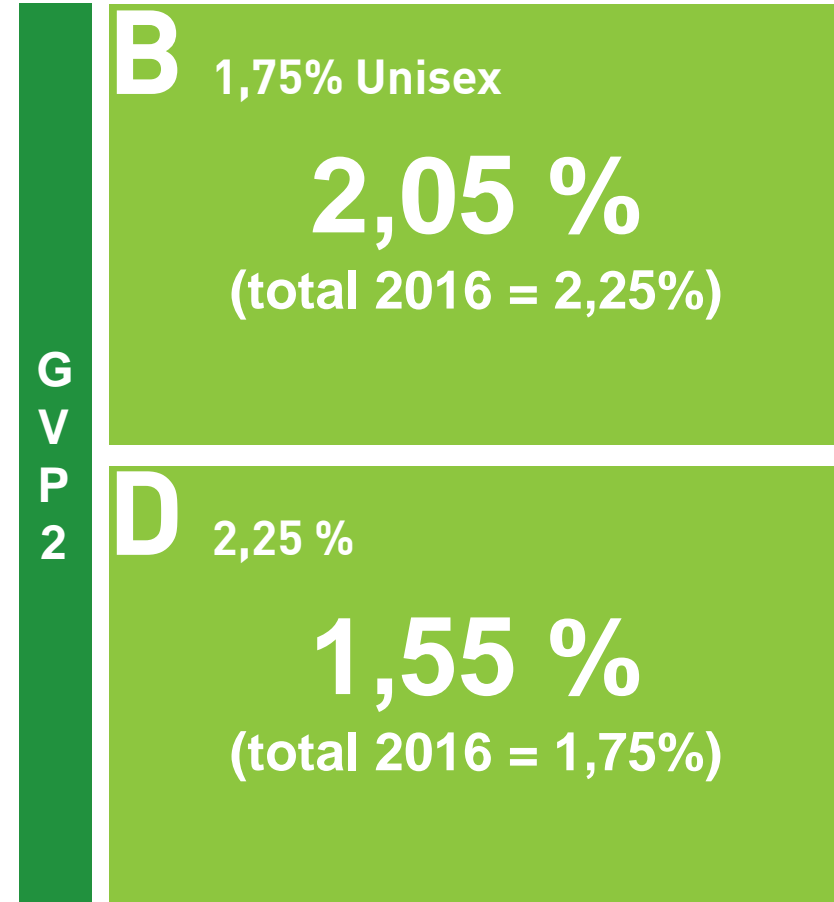
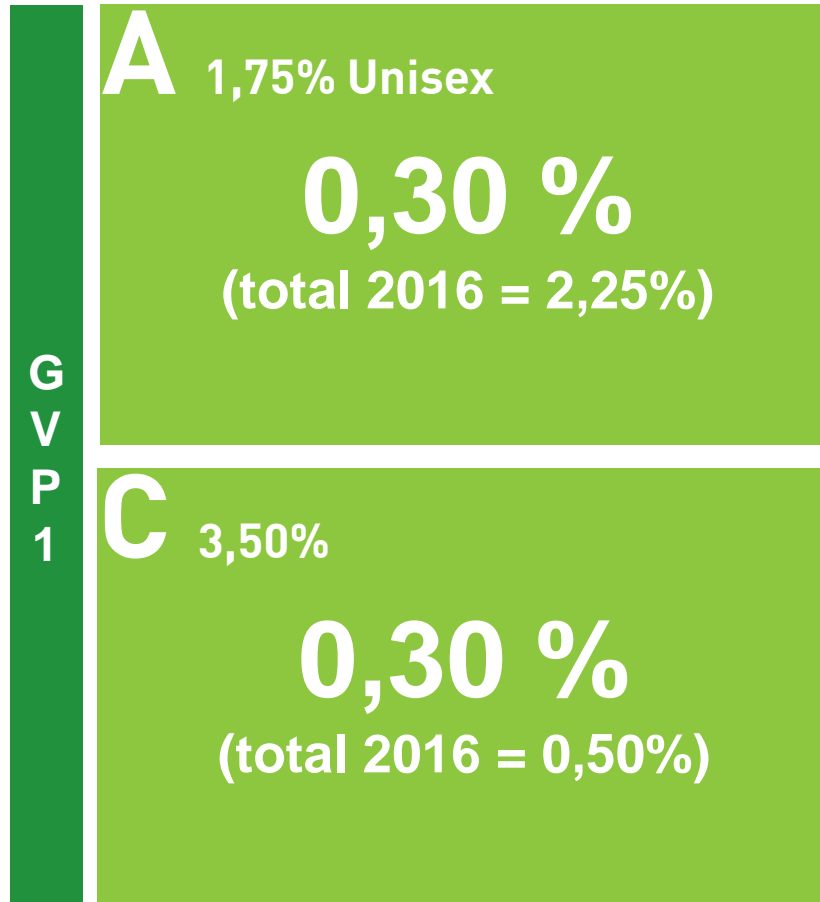
Abrechnungsverband 1 / SV 1

G V P 1	A 1,75% Unisex 1,95 %
	C 3,50% 0,20 %

G V P 2	B 1,75% Unisex 0,20 % zzgl. € 2.000.-
	D 2,25 % 0,20 % zzgl. 21.000,-

Vorschlag MV 2016

Abrechnungsverband 1 / SV1



Vorschlag MV 2016

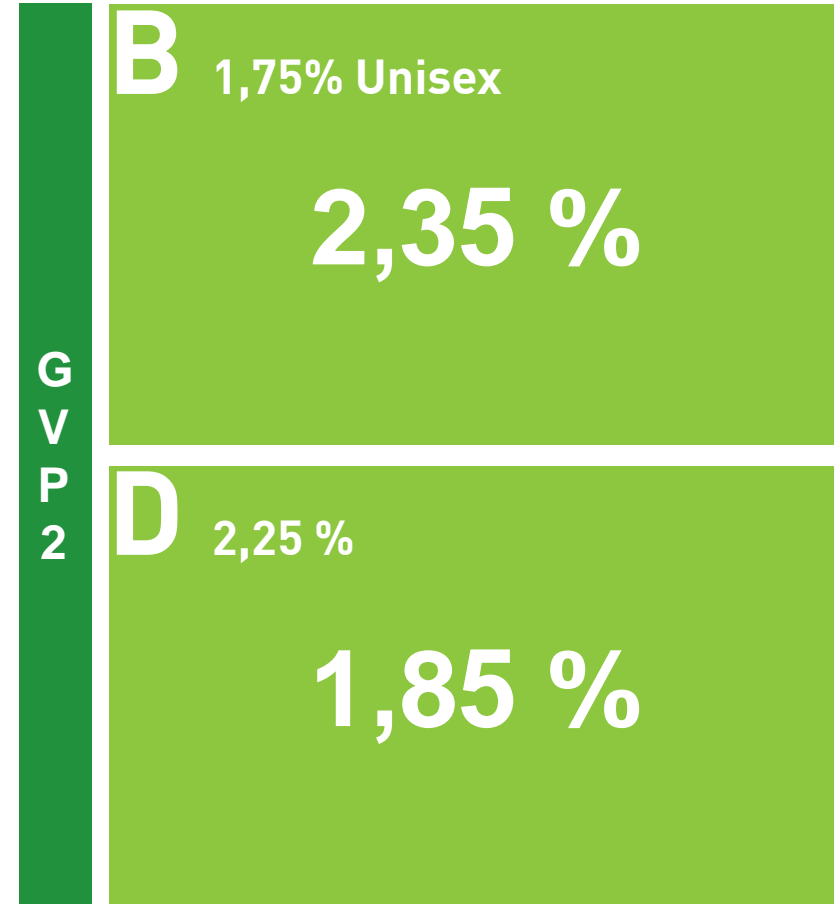
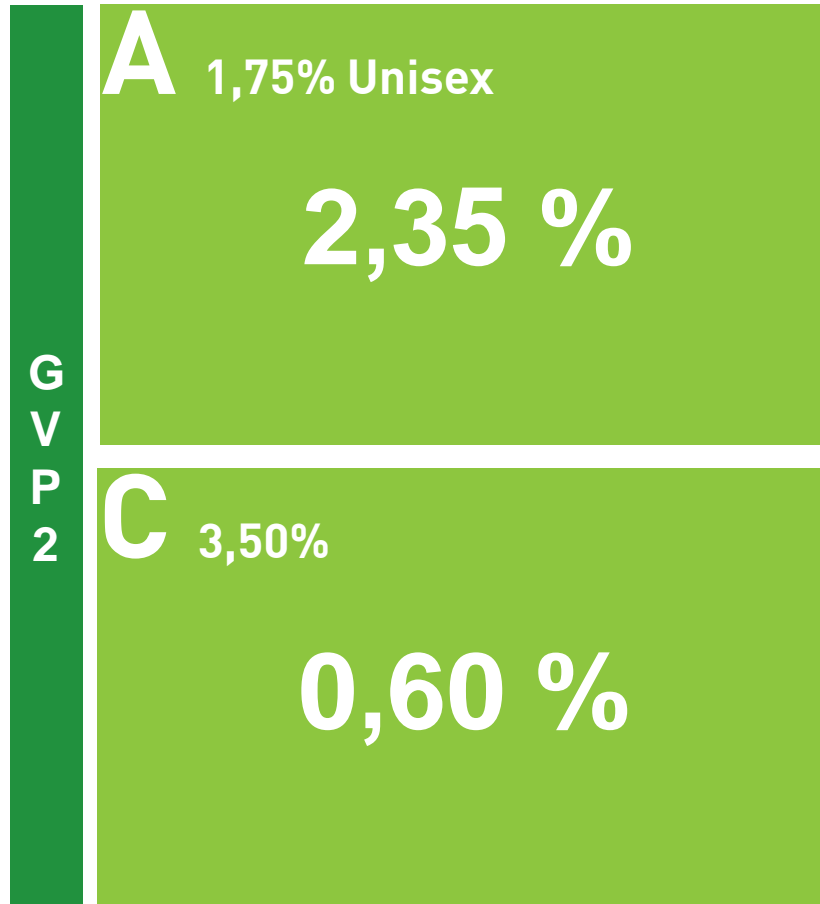
Abrechnungsverband 1 / SV 1

-Bonus 2017-

G V P 1	A 1,75% Unisex 2,00 %	G V P 2	B 1,75% Unisex 0,25 %
	C 3,50% 0,25 %		D 2,25 % 0,25 %

Vorschlag MV 2016

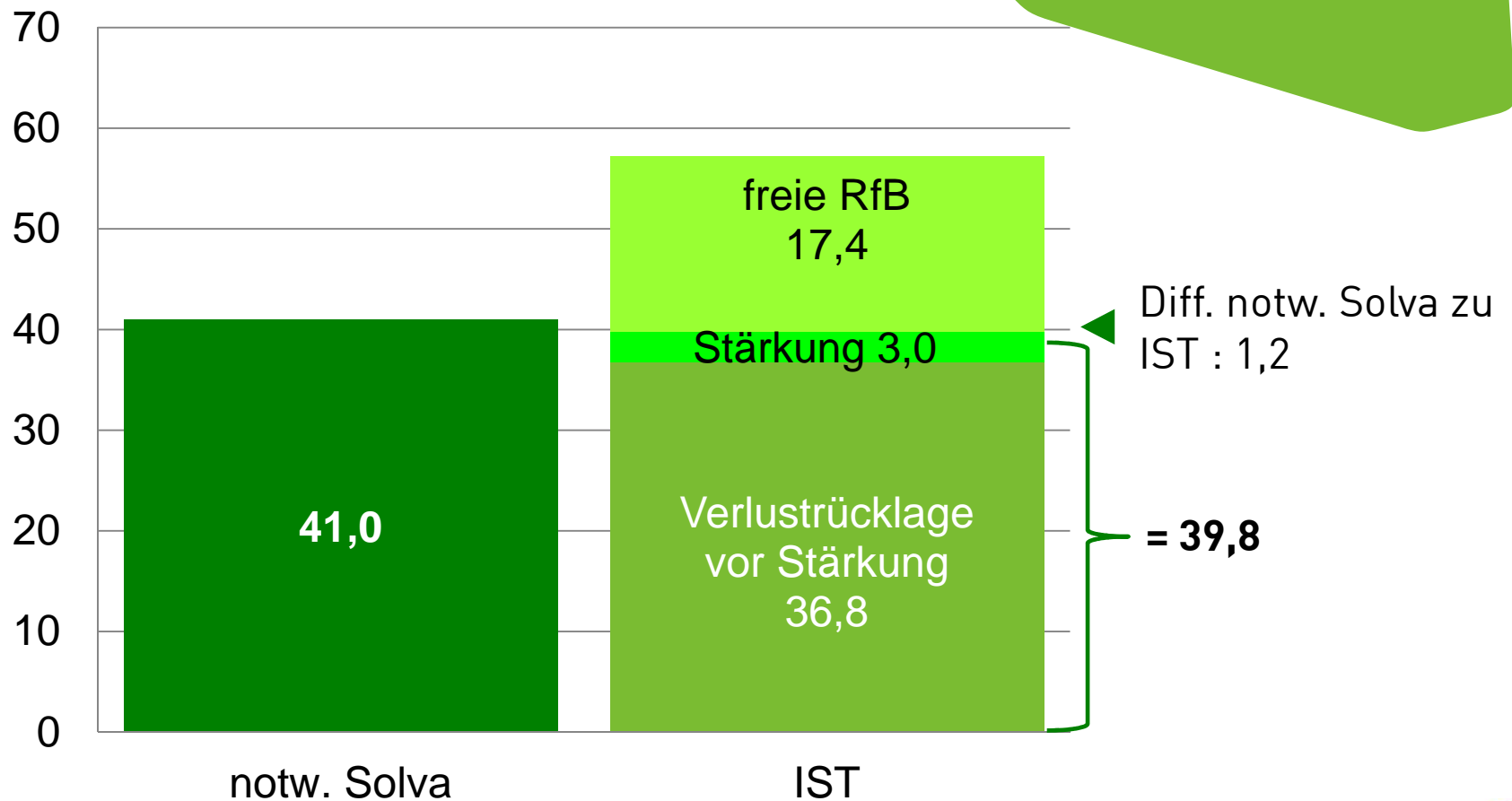
Abrechnungsverband 2 / SV 1



Solvabilitätsnachweis

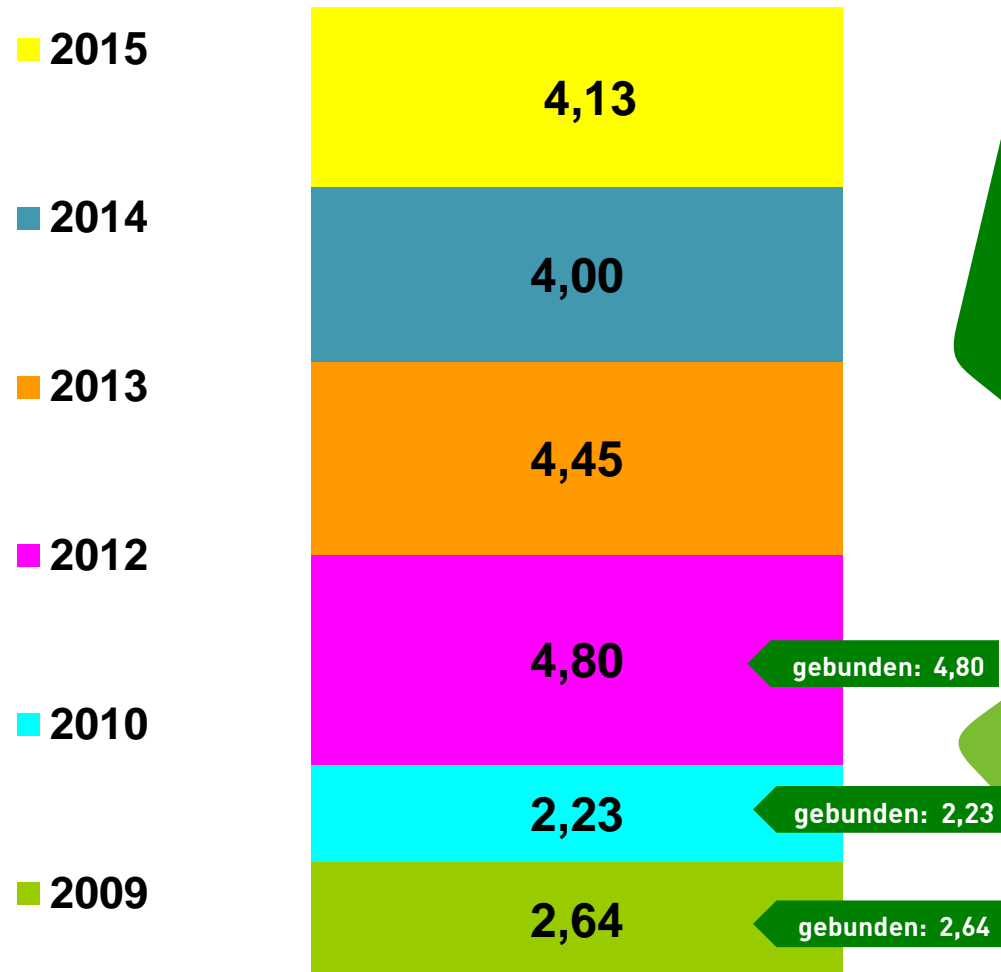
Stand nach Verwendungsbeschluss MV2016

ca. 4,4% auf
Deckungsrückstellung
= 41,0 Mio. Euro



RfB – Zufluss

(Nach Verwendungsbeschluss MV 2016)



Gebundene RfB
9,6 Mio. Euro
Tarifausgleichsbeiträge
Bonus 2015/2016/2017

Freie RfB
~12,6 Mio. Euro

Gesamt: 22,2 Mio. Euro (gerundet)



Gewinnverteilungsprinzipien

GVP 1

Erhöhung der Anwartschaften um einen festen Prozentsatz.

GVP 2

Erhöhung der Anwartschaften in Form einer wertgleichen Leistungserhöhung

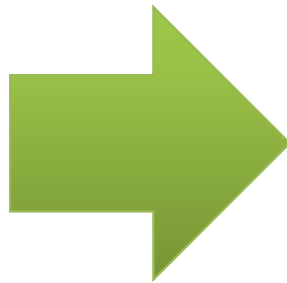
Aufsichtsrat

Veränderungen seit letzter MV

A-Seite	B-Seite
Monique Bourquin	Hermann Soggeberg
Alexandra Heinrichs	Günter Baltes
Piet van de Kamp	Thilo Fischer
Jürgen Glowik	Anja Shakib
Ersatzmitglieder	Ersatzmitglieder
Nadia Alkass	Thomas Kasten
Barbara Fenzl	Carmen Schäfer

Wahl für den Aufsichtsrat (Vorschläge)

Aufsichtsrat



A-Seite	B-Seite
Piet van de Kamp	Hermann Soggeberg
Barbara Fenzl	Günter Baltes
Jürgen Glowik	Thilo Fischer
Alexandra Heinrichs	Anja Shakib
Nadia Aklass	Thomas Kasten
	Carmen Schäfer

Wahl für den Aufsichtsrat Ersatzmitglieder (Vorschläge)



A-Seite	B-Seite
Piet van de Kamp	Hermann Soggeberg
Barbara Fenzl	Günter Baltes
Jürgen Glowik	Thilo Fischer
Alexandra Heinrichs	Anja Shakib
Nadia Alkass	Thomas Kasten
N.N	Carmen Schäfer

Änderungen der Satzung

- Seitens der Mitglieder sind keine Anträge eingereicht worden
- Seitens des Vorstandes werden die nachfolgenden Anträge zur Änderung der Satzung und der Versicherungsbedingungen vorlegen.
 - Anträge innerhalb der Erläuterten Tagesordnung
 - Ergänzende Anträge innerhalb dieser Versammlung

§ 1 Satzung PKB



§ 1 Grundlagen

A. Bezeichnung

Die durch diese Satzung konstituierte Pensionskasse ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne ~~von § 53~~ des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).

§ 6 Satzung PKB

ergänzender Antrag

§ 6 Willenserklärungen

A. Form

Mitteilungen der Pensionskasse und an die Pensionskasse sind ~~nur~~ unter Beachtung des Punktes C. wirksam, wenn sie ~~schriftlich~~ in Textform abgegeben werden. Die Pensionskasse ist zur Sicherstellung der Identifikation des Erklärenden berechtigt, einen Nachweis über dessen Identifikation anzufordern, wobei die Abgabe der in Textform abgegebenen Willenserklärung zur Fristwahrung ausreicht.

B. Fiktiver Zugang

C. Übergangsvorschrift

Bei Abschluss einer Versicherung vor dem 01.10.2016 sind Mitteilungen der Pensionskasse und an die Pensionskasse nur wirksam, wenn sie schriftlich abgegeben wurden.

§ 9 Satzung PKB

§ 9 Mitgliederversammlung

A. Einberufung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Zeitraumes von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen. Zum Zeitpunkt der Einberufung stehen Geschäftsbericht und Rechnungsabschluss den Mitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung in Form einer Bekanntmachung einberufen. Die Mitgliederversammlung kann an mehreren Orten gleichzeitig stattfinden. Grundsätze zur Mitgliederversammlung und deren Teilnehmern werden in einer Bevollmächtigtenregelung festgeschrieben. Die Einberufung muss mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung können dem Vorstand Anträge für die Mitgliederversammlung eingereicht werden. Sämtliche rechtzeitig eingereichten Anträge müssen auf die Tagesordnung der Versammlung gesetzt werden.



§ 9 Satzung PKB Fortsetzung

§ 9 Mitgliederversammlung

B. Leitung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet oder, wenn dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so bestimmen die anwesenden Aufsichtsräte einen Leiter der Versammlung.

Wird die Mitgliederversammlung an mehreren Orten durchgeführt, so muss in der Bekanntmachung mitgeteilt werden, an welchem Ort sich der Leiter der Mitgliederversammlung aufhalten wird.

§ 9 Satzung PKB

Fortsetzung

§ 9 Mitgliederversammlung

C. Durchführung

Bei Durchführung an mehreren Orten ist durch den Leiter der Mitgliederversammlung an jedem Ort eine Person zu bestimmen, die lokale Vorkommnisse protokolliert und notwendige Abstimmungen durchführt. Diese lokalen Protokolle und Abstimmungsergebnisse sind dem Protokoll der Mitgliederversammlung als Anlage beizufügen.

Die Mitgliederversammlung ist gesamthaft zu unterbrechen, wenn die in der Bevollmächtigtenregelung bezeichneten Voraussetzungen für die Videotechnik nicht mehr sichergestellt sind.

Sollte die Mitgliederversammlung nach 120 Minuten nicht wiederhergestellt werden können, ist diese zu beenden und eine Fortsetzung innerhalb einer Woche neu zu terminieren. Zwischen Fortsetzungs-Terminierung und Fortsetzung der Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen gegeben sein. Die Fortsetzung der Mitgliederversammlung muss jedoch mindestens innerhalb von sechs Wochen nach Fortsetzungs-Terminierung erfolgt sein.

§ 11 Satzung PKB

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

B. Beschlussfassung

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn jeweils die Hälfte der Stimmberechtigten der A-Mitglieder sowie der B- und C-Mitglieder anwesend oder vertreten sind. **Die Beschlussfähigkeit ist bei einer Durchführung an mehreren Orten gesamthaft und nicht lokal zu prüfen.**

§ 10 Versicherungsbedingungen PKB

ergänzender Antrag

- § 10 Willenserklärungen
-
- A. Schriftform
-
- Mitteilungen der Pensionskasse und an die Pensionskasse sind **unter Beachtung des Punktes C.** nur wirksam, wenn sie **schriftlich** mindestens in Textform abgegeben werden. Die Pensionskasse ist zur Sicherstellung der Identifikation des Erklärenden berechtigt, einen Nachweis über dessen Identifikation anzufordern, wobei die Abgabe der in Textform abgegebenen Willenserklärung zur Fristwahrung ausreicht.
- B. Fiktiver Zugang
-
- C. Übergangsvorschrift
-
- Bei Abschluss einer Versicherung vor dem 01.10.2016 sind Mitteilungen der Pensionskasse und an die Pensionskasse nur wirksam, wenn sie schriftlich abgegeben wurden.

§ 6 Versicherungsbedingungen PKB

§ 6 Voraussetzung und Höhe der Pension (Invalidenpension)

B. Invalidenpension

1. Eine Invalidenpension wird gewährt, wenn der Versicherte mindestens teilweise erwerbsgemindert ist, das Arbeitsverhältnis mit dem Trägerunternehmen (A- oder D-Mitglied) **zumindest ruht oder** beendet wurde und keine andere Leistung der Pensionskasse eingesetzt hat bzw. noch nicht die reguläre Alterspension mit oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres bezogen werden kann.

§ 6 Voraussetzung und Höhe der Pension (Hinterbliebenenpension

C. Hinterbliebenenpension

1. Hinterbliebene eines Versicherten sind
 - a) der überlebende Ehegatte (Witwe/Witwer)
oder
der überlebende Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.
 - b) **eheliche** Kinder des Versicherten **und andere Kinder**, die einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen den Versicherten haben,

§ 5 Versicherungsbedingungen PKB

§ 5 Versicherungs-Beiträge

A. Beginn und Ende der Versicherungs-Beiträge

Die Beitragspflicht steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Versicherung, sie kann daher dauerhaft monatlich oder als Einmalbeitrag fällig sein. Die Verpflichtung besteht zum Beginn der Versicherung und endet bei monatlichen Beitragsleistungen in der Regel im Monat vor Beginn der Versorgungsleistung. Die Beitragsleistung endet am Ende des Monats, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet, **bei Feststellung der Erwerbsminderung**, oder durch Tod des Versicherten. Der Versicherte kann auf freiwilliger Basis auch nach der Vollendung des 65. Lebensjahres Beiträge zahlen, sofern noch ein Arbeitsverhältnis mit einem Trägerunternehmen besteht. Das zuständige Trägerunternehmen wird dann ebenfalls seine Beiträge einzahlen.

Zwischenzeitliche Beendigungen der Beitragspflicht sind in den jeweiligen Abschnitten zu den Versicherungsarten geregelt.

Die Pensionskasse unterscheidet zwischen offener und geschlossener Beitragsfreiheit. Geschlossene Beitragsfreiheit liegt bei allen Versicherungsarten vor, die nicht mit eigenen Beiträgen fortgeführt werden konnten oder die letzte Beitragszahlung des Versicherten mehr als 12 Monate zurück liegt, **es sei denn, dass die Beitragszahlung auf Grund der Feststellung einer Erwerbsminderungsrente endet.**



§ 5 Versicherungsbedingungen PKB Fortsetzung

§ 5 Versicherungs-Beiträge

In diesem Falle verbleibt es bei offener Beitragsfreiheit, um die Versicherung nach dem Ende einer Erwerbsminderung ggf. unverändert fortführen zu können.

Sollte eine erneute Beitragspflicht oder der Antrag auf Fortsetzung der Beitragsleistung bei einer geschlossenen beitragsfreien Versicherung erfolgen, so ist darin der Antrag auf Abschluss einer Neuversicherung zu sehen.

§ 6 Versicherungsbedingungen PKB

Fortsetzung

§ 6 Voraussetzung und Höhe der Pension (Invalidenpension)

B. Invalidenpension

1. Eine Invalidenpension wird gewährt, wenn der Versicherte mindestens teilweise erwerbsgemindert ist, das Arbeitsverhältnis mit dem Trägerunternehmen (A- oder D-Mitglied) **zumindest ruht oder** beendet wurde und keine andere Leistung der Pensionskasse eingesetzt hat bzw. noch nicht die reguläre Alterspension mit oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres bezogen werden kann.

§ 6 Voraussetzung und Höhe der Pension (Hinterbliebenenpension

C. Hinterbliebenenpension

1. Hinterbliebene eines Versicherten sind
 - a) der überlebende Ehegatte (Witwe/Witwer)
oder
der überlebende Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.
 - b) **eheliche** Kinder des Versicherten **und andere Kinder**, die einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen den Versicherten haben,



§ 6 Versicherungsbedingungen PKB Fortsetzung

§ 6 Voraussetzung und Höhe der Pension (Hinterbliebenenpension)

7. Abweichend von Ziffer 6 gelten für am 31. 12. 2007 bestehende Versicherungen ebenfalls als Vollwaisen

- Kinder aus geschiedenen Ehen und
- nicht-eheliche Kinder,

wenn nachgewiesen wird, dass der finanzielle Unterhalt des Kindes überwiegend von dem verstorbenen Versicherten bestritten worden ist.

§ 6 Versicherungsbedingungen PKB

Fortsetzung

§ 6 Voraussetzung und Höhe der Pension (Hinterbliebenenpension) - Fortsetzung innerhalb Ziffer 7 -

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn

- der Haupt-Wohnsitz zum Zeitpunkt des Versterbens beim Verstorbenen gemeldet war, bzw. bei auswärtiger Unterbringung bei Erfüllung der Ziffer 8 ein Neben-Wohnsitz bestand

oder

- in den letzten 12 Monaten vor dem Versterben durch den Verstorbenen mindestens 110 Prozent der monetären Unterhaltsleistung, welche gemäß Düsseldorfer oder Berliner Tabelle zu leisten gewesen wären, zum Unterhalt des Kindes beigetragen hat

oder

- durch den Verstorbenen zugunsten des Kindes zweckgebunden zur Absicherung des Lebensunterhalts und/oder Ausbildung eine Summe vom zweifachen Wert des Jahres-Existenzminimums in Deutschland gebildet oder versichert wurde.

§ 9 Versicherungsbedingungen PKB

§ 9 Rechte und Pflichten der Versicherten

Die Informationspflicht der Versicherten und Pensionäre ist dadurch nicht gemindert. Sie sind ebenfalls verpflichtet, der Pensionskasse alle für die Versicherung relevanten Informationen, wie Veränderungen des Arbeitsverhältnisses, des Familienstands, des Wohnorts ohne Aufforderung zukommen zu lassen. ~~Für den Leistungsfall ist eEs~~ ist grundsätzlich verpflichtend, ~~anspruchsbegründende Urkunden~~ leistungsbeeinflussende Nachweise zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen (Geburts-, Heirats- ~~und Begründungs~~urkunden), Vollmachten, Bescheide über Erwerbsminderung bzw. Berufsunfähigkeit sowie ggf. ~~Berufsa~~Ausbildungsnachweise ~~zur Verfügung zu stellen~~. ~~Urkunden~~ Nachweise sind im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen, wobei Original~~urkunden~~ zurückgesandt werden. Sterbeurkunden können in Kopie vorgelegt werden.

Pensionäre sind auch verpflichtet auf Anforderung der Pensionskasse einen Beweis dafür zu erbringen, dass sie sich noch am Leben befinden (Lebensbescheinigung).



§ 15 Versicherungsbedingungen PKB



§ 15 Berolina Tarif Plus (Betriebliche Ergänzungsversorgung)

C. Tarifier Anwendung

Für die Berolina ~~Entgelt~~ Tarif Plus gelten die Pensionsversicherungstabellen der Anlage II entsprechend dem Versicherten-Status.

Versicherungsbedingungen PKB



Anlagen

Versicherten-Status

Versicherten-Status A haben Versicherte mit Versicherungsabschluss ab dem 21.12.2012.

Versicherten-Status B haben aus dem Versicherten-Status A hervorgegangene Versorgungsausgleichsberechtigte.

Versicherten-Status C haben Versicherte mit einem Versicherungsabschluss vor dem 21.12.2012.

Versicherten-Status D haben aus dem Versicherten-Status C hervorgegangene Versorgungsausgleichsberechtigte.

Anlage I

Pensionsversicherungstabellen mit laufenden Monats-Beiträgen

A. für Versicherungsabschlüsse ab dem 21.12.2012 und damit für Beiträge ab dem 01.01.2013 dieser Neuversicherungen Versicherten-Status A

B. leer

C. für den Versicherungsbestand vor dem 21.12.2012 Versicherten-Status C

D. leer

Anlage II

Pensionsversicherungstabellen mit Einmal-Beiträgen

A. für Versicherungsabschlüsse ab dem 21.12.2012 und damit für Beiträge ab dem 01.01.2013 dieser Neuversicherungen Versicherten-Status A

B. für ab dem 21.12.2012 eingeleitete Versorgungsausgleichsfälle bei Scheidungen gemäß § 9 Punkt C, Ziffer 3 Versicherten-Status B

C. für den Versicherungsbestand vor dem 21.12.2012 Versicherten-Status C

Versicherungsbedingungen PKB



~~D. für vor dem 21.12.2012 eingeleitete Versorgungsausgleichsfälle bei Scheidungen gemäß § 8 Punkt C, Ziffer 3 Versicherten-Status D~~

Anlage III

Verrentungstabellen für die Fortführung der Versicherungen ab Lebensalter 65 in Form eines technischen Pensionsanspruchs

~~A. für Versicherungsabschlüsse ab dem 21.12.2012 Versicherten-Status A~~

1. wegen des Verzichts auf Pensionszahlungen
2. Versicherungs-Beiträge ab Lebensalter 65

~~B. für ab dem 21.12.2012 eingeleitete Versorgungsausgleichsfälle bei Scheidungen gemäß § 8 Punkt C, Ziffer 3 Versicherten-Status B~~

1. wegen des Verzichts auf Pensionszahlungen
2. Versicherungs-Beiträge ab Lebensalter 65

~~C. für den Versicherungsbestand vor dem 21.12.2012 Versicherten-Status C~~

1. wegen des Verzichts auf Pensionszahlungen
2. Versicherungs-Beiträge ab Lebensalter 65

~~D. für vor dem 21.12.2012 eingeleitete Versorgungsausgleichsfälle bei Scheidungen gemäß § 8 Punkt C, Ziffer 3 Versicherten-Status D~~

1. wegen des Verzichts auf Pensionszahlungen
2. Versicherungs-Beiträge ab Lebensalter 65

Anlage IV

Vorgezogene Alterspension

~~A. für Versicherungsabschlüsse ab dem 21.12.2012 Versicherten-Status A~~

~~B. für ab dem 21.12.2012 eingeleitete Versorgungsausgleichsfälle bei Scheidungen gemäß § 8 Punkt C, Ziffer 3 Versicherten-Status B~~



Versicherungsbedingungen PKB



- C. ~~für den Versicherungsbestand vor dem 21.12.2012~~ Versicherten-Status C
- D. ~~für vor dem 21.12.2012 eingeleitete Versorgungsausgleichsfälle bei Scheidungen gemäß § 8 Punkt C-Ziffer 3~~ Versicherten-Status D

Anlage V

Beitragsfreie Pensionsversicherung

Anlage VI

Versicherungsfähiges Einkommen

Anlagen PKB

D. für aus Versicherten-Status C hervorgegangene Versorgungsausgleichsfälle bei Scheidungen gemäß § 8 Punkt C. Ziffer 3 Versicherten-Status D

Höhe der jährlichen Alterspension, zahlbar nach Vollendung des 65. Lebensjahres, welche durch Versorgungsausgleichs-Berechtigte nach § 8 Punkt C. bei einem einmaligen Beitrag von EUR 100,-erworben wird.

Erreichtes Alter im Kalenderjahr der Beitragszahlung	Jährliche Alterspension		Erreichtes Alter im Kalenderjahr der Beitragszahlung	Jährliche Alterspension	
	Männer	Frauen		Männer	Frauen
15	40,98	34,48	40	17,18	14,53
16	39,59	33,32	41	16,59	14,04
17	38,24	32,19	42	16,01	13,56
18	36,94	31,10	43	15,45	13,09
19	35,69	30,04	44	14,92	12,64
20	34,47	29,02	45	14,39	12,20
21	33,30	28,04	46	13,89	11,78
22	32,16	27,09	47	13,40	11,38
23	31,06	26,17	48	12,93	10,98
24	30,00	25,28	49	12,47	10,60
25	28,98	24,43	50	12,03	10,23
26	27,99	23,60	51	11,59	9,87
27	27,03	22,80	52	11,18	9,53
28	26,11	22,02	53	10,77	9,19
29	25,22	21,28	54	10,38	8,87
30	24,36	20,55	55	10,00	8,56
31	23,53	19,86	56	9,63	8,26
32	22,72	19,18	57	9,27	7,96
33	21,95	18,53	58	8,91	7,68
34	21,19	17,90	59	8,57	7,40
35	20,47	17,29	60	8,24	7,14
36	19,77	16,70	61	7,92	6,88
37	19,09	16,13	62	7,61	6,63
38	18,43	15,58	63	7,30	6,39
39	17,79	15,05	64	7,01	6,16
			65	6,72	5,93

Anlagen PKB

Anlage III
Seite 7



D. für aus Versicherten-Status C hervorgegangene Versorgungsausgleichsfälle bei Scheidungen gemäß § 8 Punkt C, Ziffer 3 Versicherten-Status D

1. wegen des Verzichts auf Pensionszahlungen

Erhöhung der ab dem Folgemonat fälligen jährlichen Alterspension aufgrund eines einmaligen Verzichts auf eine Pensionszahlung in Höhe von Euro 100,- (Verzicht auf die Dezember-Zahlung)

Erreichtes Alter im Kalenderjahr des Folgemonats des Verzichts	Verzicht auf Zahlung	
	Männer	Frauen
65	6,67	5,91
66	6,83	6,04
67	7,01	6,18
68	7,19	6,33
69	7,39	6,48
70	7,60	6,65
71	7,82	6,84
72	8,05	7,03
73	8,30	7,24
74	8,57	7,46
75	8,85	7,70
76	9,15	7,96
77	9,47	8,24
78	9,81	8,54
79	10,17	8,86
ab 80	auf Anfrage	

Anwendungsbeispiel: Euro pro Jahr
Verzicht auf eine Pensionszahlung (Juni 2013) des männlichen Mitglieds:

Erreichtes Alter im Kalenderjahr: 68 Jahre. Pensionszahlung Euro 250,-.
 Unterschiedsbetrag zwischen den Faktoren
 für Alter 69 und 68 = 0,20 (7,39 - 7,19).
 für 6 noch fehlende Monate = 6/12 von 0,20 = 0,10
 Faktor für Alter 69 am 1. Januar 2014 7,39
 - Kürzung 0,10
 Zwischenfaktor 7,29
 Höhe der zusätzlichen jährlichen Alterspension:
 Euro 250,- x 7,29 / 100 + 18,23

Anlagen PKB

Anlage III
Seite 8



2. Versicherungsbeiträge ab Lebensalter 65

Erhöhung der ab dem Folgemonat fälligen jährlichen Alterspension aufgrund einer einmaligen Beitragszahlung in Höhe von Euro 100,- (Zahlung im Dezember)

Erreichtes Alter im Kalenderjahr des Folgemonats	Männer	Frauen
65	6,50	5,76
66	6,66	5,89
67	6,83	6,02
68	7,01	6,17
69	7,20	6,32
70	7,41	6,49
71	7,62	6,66
72	7,85	6,85
73	8,09	7,06
74	8,35	7,28
75	8,63	7,51
76	8,92	7,76
77	9,23	8,03
78	9,57	8,32
79	9,92	8,64
ab 80	auf Anfrage	

Das vom Ausgleichsverpflichteten übertragene Kapital abzüglich pauschalierter Teilungskosten wird im Zeitpunkt der Teilung ohne Berücksichtigung weiterer, im Tarif enthaltener Kostensätze verrentet. Die Werte der Anlage III sind daher für diesen Fall mit einem Faktor von $1 / (1 - 0,025) = 1,0256$ zu versehen und auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch zu runden.

Anwendungsbeispiel: Euro pro Jahr
Einmalige Beitragszahlung (Dezember 2014) des männlichen Mitglieds

Erreichtes Alter im Kalenderjahr des Folgemonats (Januar 2015: 69 Jahre).
Beitragszahlung Euro 250,-.
Faktor für Alter 69 7,20

Höhe der zusätzlichen jährlichen Alterspension:
Euro 250,- x 7,20 / 100 + 18,00

Anlagen PKB

Anlage IV
Seite 4



D. für aus Versicherten-Status C hervorgegangene Versorgungsausgleichsfälle bei Scheidungen gemäß § 8 Punkt C, Ziffer 3 Versicherten-Status D

Alter bei Beginn der vorgezogenen Alterspension	Männliches C-Mitglied %	Weibliches C-Mitglied %
65	100,00	100,00
64	93,56	94,27
63	87,68	88,98
62	82,28	84,09
61	77,32	79,54
60	72,76	75,32

Beispiel:

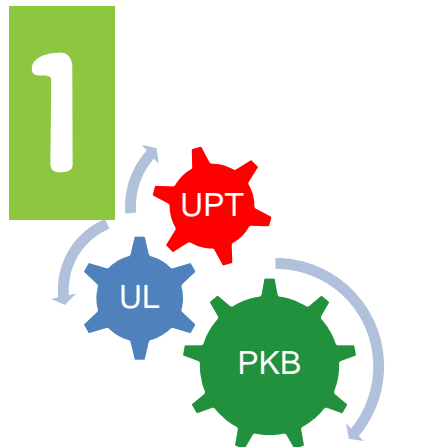
Ein männliches Mitglied scheidet im Alter von 60 Jahren aus. Die mit Leistungsbeginn zum Lebensalter 65 bestehende Pensionsversicherung beträgt pro Jahr Euro 1.000,--.

Die vorgezogene jährliche Alterspension gemäß § 8 C, Ziffer 7 in Verbindung mit § 6 A, Ziffer 4 beträgt ab dem Tage, der dem Ausscheiden folgt,

Euro 1.000,-- x 72,76 % = Euro 727,60

Servicegenossenschaft

Beweggründe unserer strategischen Überlegungen



Aufsichtsrechtliche Bedenken (Bafin) bezüglich der zu engen Verzahnung UL und PKB.



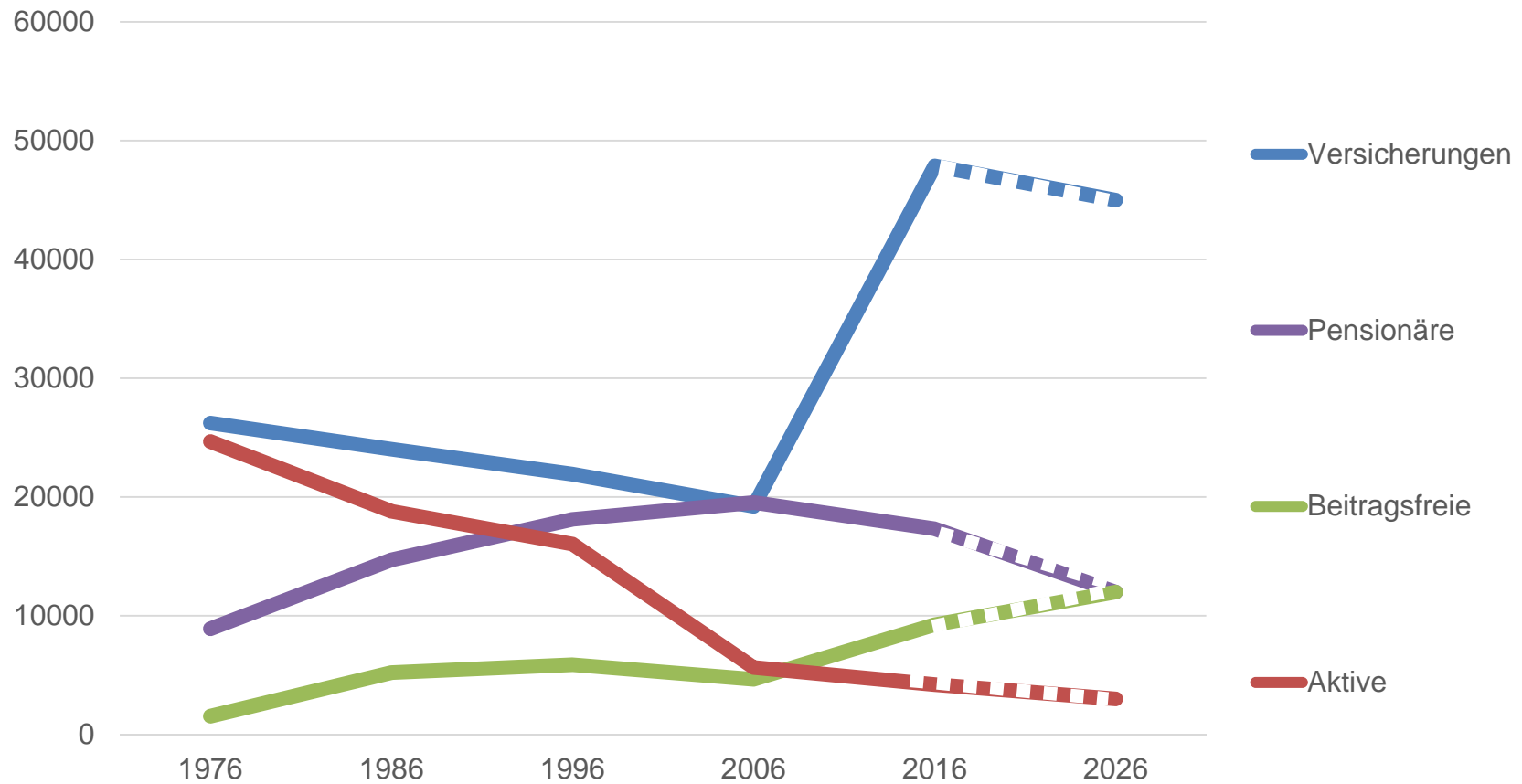
Kompensation der rückläufigen Arbeitsauslastung (sinkende Anzahl von Aktive und Pensionäre) durch Generierung Drittgeschäft.



Sicherstellung einer langfristigen und zukunftsfähigen Kostenstruktur durch Öffnung für Drittgeschäft.

Entwicklung

Entwicklung Basisparameter 1976 - 2026

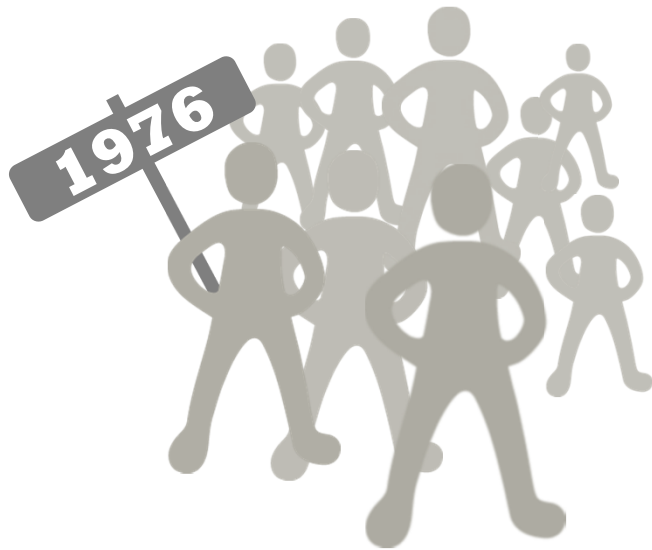


Entwicklung PK/UL

50

MA

27



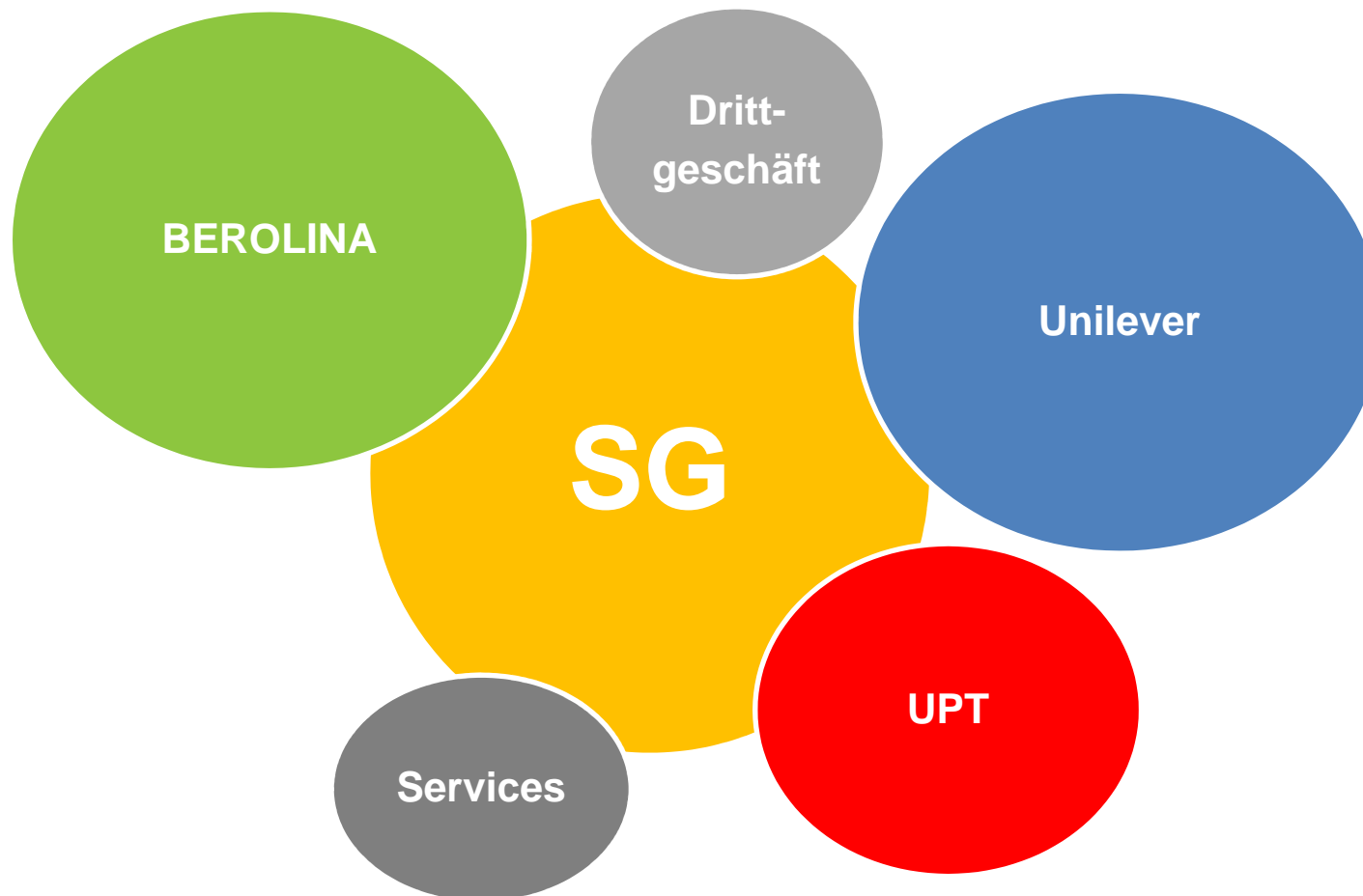
REAKTION ?

24.000

AKTIVE

4.500

Servicegenossenschaft



Die SG „Hammonia“ eG

